Dr. Harald Vinke

Medienrecht I

3. Teil
Urheberrecht

Gliederung

A. Einführung 8
I. Geschichte des Urheberrechts 8
1. Antike 8
2. Privilegienwesen 8
3. Erste Urheberrechtsgesetze 8
II. Quellen des Urheberrechts 9
1. Deutsches Recht 9
a) Grundrechtsschutz 9
b) Gesetzgebung 9
2. Richtlinien auf europäischer Ebene 10
3. Abkommen auf internationaler Ebene 10
III. Das Urheberrecht und der gewerbliche Rechtsschutz 11

B. Entstehung des Urheberrechtsschutzes 12
I. Materielle Voraussetzungen 12
1. Persönliche Schöpfung (Individualität) 12
2. Geistiger Gehalt 13
3. Ausdrucksform 13
4. Schöpferische Eigentümlichkeit (Individualität) 14
II. keine formellen Voraussetzungen 15
1. Weder Erteilung noch Eintragung eines Urheberrechts erforderlich 15
2. Eintragungen/Anmeldungen von Werken sind ohne Auswirkungen auf den Urheberschutz 15
a) Register für anonyme und pseudonyme Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 138 UrhG) 15
b) Anmeldung bei Verwertungsgesellschaften 16
c) CIP-Aufnahme, ISSN, ISBN, ISNM und IDDN 16
3. Exkurs: Rechtslage in den USA 17
4. Kein Urheberrechtsvermerk erforderlich 17
a) ©-Vermerk 18
b) ℗-Vermerk auf Tonträgern 18
c) Vertragliche Verpflichtung 19
d) Kein Vermerk „Alle Rechte vorbehalten“ erforderlich 19

C. Einzelne Werkarten 20
I. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) 20
1. Schriftwerke 20
a) Werke der Literatur 20
b) Werke der Wissenschaft 21
2. Reden 22
3. Computerprogramme 22
a) Urheberrechtlicher Schutz 22
b) Sonstiger Schutz von Software (§ 69 g UrhG) 23
II. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) 24
III. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG) 25
IV. Werke der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) 25
1. Werke der bildenden Künste im engeren Sinne 25

2. Werke der Baukunst 25
3. Werke der angewandten Kunst 26
V. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) 29
VI. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) 30
VII. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) 30

D. Sonstige Werke 31
I. Übersetzungen und andere Bearbeitungen (§ 3 UrhG) 31
II. Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG) 31
III. Amtliche Werke (§ 5 UrhG) 32

E. Der Urheber 34
I. Das Schöpferprinzip 34
1. Keine Geschäftsfähigkeit zur Entstehung des Urheberrechts erforderlich 34
2. Keine Inhaberschaft juristischer Personen an einem Urheberrecht 34
3. Keine Inhaberschaft des Auftraggebers oder Arbeitgebers an einem Urheberrecht 34
a) Inhaberschaft des Urhebers 34
b) Einräumung von Nutzungsrechten 35
II. Beteiligung mehrerer bei der Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke 38
1. Keine Urheberschaft bei Anregungen oder Hilfeleistungen 38
2. Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG) 38
a) Grundsatz 38
b) Gesamthandsgemeinschaft 39
2. Werkverbindung (§ 9 UrhG) 40
a) Voraussetzung: 40
b) Folge 41
III. Staatsangehörigkeit des Urhebers 41
1. Deutsche Staatsangehörige und EU-/EWR-Staatsangehörige 41
2. Ausländische Staatsangehörige 41

F. Dauer des Urheberrechts 43
I. Überblick 43
II. Rechtsfolge 44

G. Die Rechte des Urhebers 45
I. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse 46
1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) 46
a) Erstveröffentlichungsrecht 46
b) Recht der ersten Inhaltsmitteilung 47
2. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG) 47
3. Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG) 47
4. Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG) 49
5. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG) 49
II. Verwertungsrechtliche Befugnisse 50
1. Das ausschließliche Recht zur Verwertung in körperlicher Form 51
a) Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG) 51
b) Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG) 53
c) Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) 57

2. Das ausschließliche Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe - § 15 Abs. 2 UrhG) 58
a) Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG) 60
b) Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG) 61
c) Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 S. 1 UrhG) 62
d) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) 62
e) Senderecht, Satellitensendung und Kabelweitersendung (§§ 20, 20a UrhG) 64
f) Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 S. 1 UrhG) 65
g) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 S. 1 UrhG) 66
3. Bearbeitungsrecht und freie Benutzung (§§ 23 und 24 UrhG) 67
a) Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG) 67
b) Freie Benutzung (§ 24 UrhG) 68

H. Urhebervertragsrecht (Nutzungsrechte) 71
I. Nichtübertragbarkeit des Urheberrechts 71
1. Grundsatz 71
2. Ausnahme: Rechtsnachfolge 71
II. Übertragung von Nutzungsrechten 71
1. Grundsatz 71
2. Beschränkung von Nutzungsrechten 72
3. Problemfall: unbekannte Nutzungsarten 72
4. Problemfall: Behandlung wissenschaftlicher Beiträge im Internet 73
5. Rechte an künftigen Werken 74
6. Zweckübertragungstheorie 74
7. Rückruf bereits erteilter Nutzungsrechte (§ 41 und § 42 UrhG) 74
8. Gesetzliche Vergütungsansprüche (§ 32 UrhG): 75
9. Verlagsverträge 75
10. Reform des Urhebervertragsrechts im Dezember 2016: 76

I. Verwertungsgesellschaften 78
I. Grundlagen 78
II. Die einzelnen Gesellschaften 78
1. GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) 78
2. VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) 78
3. VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst) 79
4. GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) 79
III. Rechte und Pflichten 79
1. Pflichten der Verwertungsgesellschaft 79
2. Pflichten des Berechtigten 80

J. Schranken des Urheberrechts 81
I. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 1 UrhG) 83
II. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG) 83
III. Schulfunksendungen (§ 47 UrhG) 84
IV. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG) 84
V. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG) 84
VI. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) 85
VII. Zitatrecht (§ 51 UrhG) 86

1. Erweiterung der Schranke der Zitierfreiheit 87
2. Frühere Unterscheidung nach Zitatarten hat nur noch Beispielcharakter 87
a. Großzitate (§ 51 Nr. 1 UrhG) 87
b. Kleinzitate (§ 51 Nr. 2 UrhG) 88
c. Musikzitat (§ 51 Nr. 3 UrhG) 88
3. Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG) 89
VIII. Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG) 90
IX. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG) .. 91
X. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG) 92
XI. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) 93
1. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG) 94
a) Voraussetzungen für Privatkopien: 94
b) Vergütung bei Privatkopien: 97
2. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG) 97
3. Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG) 98
4. Vervielfältigungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG) 98
5. Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UrhG) 99
6. Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG) 99
7. Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG) 100
XII. Kopienversand auf Bestellung (§ 53 a UrhG) 102
XIII. Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) 102
XIV. Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen (§ 58 UrhG) 103
XV. Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) 103
XVI. Bildnisse (§ 60 UrhG) 105
XVII. Verwaiste Werke (§ 61 UrhG) 105
XVIII. Neuordnung des Urheberrechts im Bereich Bildung und Wissenschaft 2017? geplant: „Wissenschafts- und Bildungsschranke“ 107
(inhaltliche Änderungen im Gesetzentwurf noch möglich) 107

K. Sonderregeln für Comupterprogramme 109

L. Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) 112
I. Schutz bestimmter Ausgaben (§§ 70-71 UrhG) 112
1. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) 112
2. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) 113
II. Schutz von Lichtbildern (§ 72 UrhG) 113
III. Schutz von ausübenden Künstlern und Veranstaltern (§§ 73 - 83 UrhG) 114
1. Ausübende Künstler 114
a) Voraussetzungen 114
b) Rechte 115
c) Schutzdauer der Rechte 115
d) Rechtsnachfolge 117
e) Rechteübertragung (§ 79 UrhG) 117
2. Veranstalter 118

a) Voraussetzungen 118
b) Schutzdauer der Rechte des Veranstalters 118
IV. Schutz der Tonträgerhersteller (§§ 85, 86 UrhG) 118
1. Voraussetzungen 118
2. Inhalt der Rechte 118
3. Schutzdauer 119
V. Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG) 119
1. Voraussetzungen 119
2. Inhalt der Rechte (§ 87 UrhG) 119
3. Schutzdauer 120
VI. Schutz des Datenbankhersteller (§ 87 a ff UrhG) 120
1. Datenbank als Gegenstand der Rechte 120
2. Inhalt der Rechte 121
3. Schranken der Rechte 121
4. Schutzdauer der Rechte (§ 87 d UrhG) 121
VII. Schutz des Presseverlegers (§ 87 f - h UrhG) 122

M. Schutz des Filmherstellers (§§ 88 - 94 UrhG) 123
I. Voraussetzungen 123
II. Inhalt der Rechte 123
III. Schutzdauer der Rechte 123
IV. Übertragbarkeit 124
1. VG Bild-Kunst 124
2. Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) ... 124
a) Gesellschafter: 124
b) Wahrnehmungsberechtigte 124
3. Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF) 124
a) Gesellschafter: 124
b) Wahrnehmungsberechtigte: 124
4. Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF) 124
5. Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA) 125

N. Durchsetzung von Ansprüchen 127
I. Zivilrechtlicher Schutz 127
1. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch 127
2. Schadensersatzanspruch 127
EuGH – Doppelter Schadensersatz bei Urheberrechtsverletzung .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Streit um polnische Gesetzesklausel ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Vorlagefrage an EuGH ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Schadensersatz als Strafe zulässig ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Kein Verbot für Strafe in Form von Schadensersatz ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Doppelter Schadensersatz in Deutschland ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Gerichte lehnen doppelten Lizenzschaden ab .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Fazit – Konkrete Auswirkungen für deutsche Urheber ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3. Gesetzliche Regelungen der Abmahnung 128
a) Dezember 2008: Gesetzliche Höchstgrenze für Abmahngebühren 128

b) 2014: Gesetzliche Höchstgrenze für Abmahngebühren 129
b) Auskunftsansprüche 130
II. Strafrechtlicher Schutz 133

A. Einführung

I. Geschichte des Urheberrechts

1. Antike

Der römische Dichter Martial verglich, nachdem ein gewisser Fidentinus die Gedichte von Martial als seine eigenen ausgegeben hatte, seine veröffentlichten Gedichte mit freigelassenen Sklaven und bezeichnete Fidentinus dem entsprechend als **„plagiarius**“ (Menschenräuber).

2. Privilegienwesen

Erfindung des Buchdrucks führt zur Entstehung des Verlagswesens

Schutz der Verleger vor Nachdrucken durch das sog. Privilegienwesen:

Der Landesherr gewährte Monopole zur Ausübung des Drucks oder Vertriebs von Büchern in Gestalt von Privilegien.

➔ erstreckte sich nur auf das Territorium des Landesherrn

3. Erste Urheberrechtsgesetze

18. Jahrhundert: Schutz des geistigen Eigentums in England und Frankreich

1837: Bundesversammlung beschloss für das Gebiet des Deutschen Bundes allgemeine Mindestregelungen über den Urheberschutz.

1871: Das Deutsche Reich übernimmt das Urheberrechtsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1870.

➔ begrenzt auf Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen und dramatische Werke

ergänzt durch:

1876: Gesetz zum Schutze der bildenden Kunst und der Werke der Photographie

1886: Berner Übereinkunft

Anerkennung des Urheberrechts zwischen souveränen Staaten

1901: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst **(LUG**)

1907: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie **(KUG**)

LUG und KUG galten bis 1965.

1908: Revidierte Berner Übereinkunft

1966: Urheberrechtsgesetz (UrhG) tritt in Kraft

seitdem zahlreiche Änderungen

1990er Jahre: EU-Richtlinien zur Teil-Harmonisierung der Urheberrechtsordnungen der Mitgliedstaaten

II. Quellen des Urheberrechts

1. Deutsches Recht

a) Grundrechtsschutz

Rechtsposition des **Urhebers** geschützt durch das GG

- Persönlichkeitsrecht des Werkschöpfers (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG)
- vermögensrechtliche Befugnisse (Art. 14 GG)

Rechtsposition der **Nutzer** geschützt durch

- Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG)
- Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

b) Gesetzgebung

Bund hat die ausschließliche **Gesetzgebungskompetenz** (Art. 73 Nr. 9 GG)

➔Urheberechtsgesetz

➔Verlagsgesetz

➔Urheberechtswahrnehmungsgesetz

2. Richtlinien auf europäischer Ebene

Richtlinie

- über urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen (1991/2009),
- zum Vermiet- und Verleihrecht (1992/2006),
- zur Satellitenrundfunk- und Kabelweitersendung (1993),
- zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts (1993/2006),
- über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (1996),
- **Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft** (= weitgehende Harmonisierung der Verwertungsrechte, Schrankenbestimmungen und Vorschriften über technische Schutzmaßnahmen)
- über das Folgerecht (2001)
- zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004) (betrifft Sanktionen und Verfahren bei Verletzung aller Immaterialgüterrechte)
- über verwaiste Werke (2012)

3. Abkommen auf internationaler Ebene

Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)

Welturheberrechtsabkommen (WUA)

TRIPS-Abkommen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums).

WIPO Copyright Treaty (WCT)

WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)

III. Das Urheberrecht und der gewerbliche Rechtsschutz

Geistiges Eigentum						
Gewerblicher Rechtsschutz = Schutzrechte beim Deutschen Patent- und Markenamt						**Urheberrecht**
	Patente	***Gebrauchsmuster***	***Marken***	***eingetragenes Design***	***Topografieschutzrechte***	
geschützt werden	Technische Erfindungen	Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Marken für Waren und Dienstleistungen	Design	Dreidimensionale Strukturen mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse	kulturelle Leistungen
Erfordernisse für den Schutz	• neu • über den Stand der Technik hinausgehende erfinderische Tätigkeit • gewerblich anwendbar • ausführbar	• neu • sich nicht aus dem Stand der Technik ergebend - erfinderischer Tätigkeit • gewerblich anwendbar • ausführbar	• grafisch darstellbar • keine reine Beschreibung der Dienstleistung oder Ware • Unterscheidungskraft	• neu • zwei oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses • Eigenart	• Eigenart (keine bloße Nachbildung einer anderen Topografie)	Werk geistiger Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, Software oder Datenbanken
Beginn des Schutzes	mit Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt	mit der Eintragung in das jeweilige Register			abhängig davon, ob die Topografie bereits geschäftlich verwendet wurde	entsteht formlos automatisch **mit der Schöpfung** des Werkes
maximale Laufzeit	20 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt verlängerbar (alle 10 Jahre)	25 Jahre	10 Jahre	ab Schöpfung bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers

B. Entstehung des Urheberrechtsschutzes

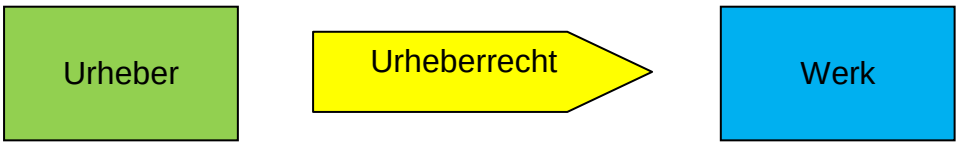

Anknüpfungspunkt für den Urheberrechtsschutz ist das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten **Werks**.

I. Materielle Voraussetzungen

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 UrhG "nur **persönliche geistige Schöpfungen**".

Ein Werk ist urheberrechtsfähig,

wenn es sich um

(1.) eine **persönliche Schöpfung** handelt, die

(2.) einen **geistigen Gehalt**,

(3.) eine **ihn repräsentierende sinnlich wahrnehmbare Formgestaltung** sowie

(4.) einen **hinreichenden Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit** aufweist.

1. Persönliche Schöpfung (Individualität)

Setzt gestalterisches Tätigwerden voraus:

Es muss durch das Tätigwerden etwas Neues entstehen.

Gestaltungsspielraum ↔ bloße Wiedergabe (z.B. Abschreiben oder Kopieren)

Für die Annahme einer persönlichen Schöpfung ist aber **nicht etwas völlig Neues** erforderlich

→ Keine Neuheitsprüfung wie im gewerblichen Rechtsschutz

§§ 1 Abs. 1 , 3 PatG

§§ 1 Abs. 1, 3 GebrauchsmusterG

§ 2 Abs. 1 DesignG (früher Geschmacksmuster)

→ Neuheit wird im Urheberrecht in einer schöpferischen Eigentümlichkeit gesehen.

Konsequenz: **"Doppelschöpfungen"** sind begrifflich nicht ausgeschlossen.

2. Geistiger Gehalt

Der menschliche Geist muss im Werk in gedanklicher oder ästhetischer Art zum Ausdruck kommen:

→ Gedankenäußerung (**geistiges Tätigwerden**)

Konsequenz: Nur der Mensch kann ein Werk schaffen, nicht aber Computer oder Maschinen.

Sportereignisse können nicht als geistige Schöpfungen angesehen werden. Das gilt insbesondere für Fußballspiele, die Spielregeln unterliegen, die für eine künstlerische Freiheit im Sinne des Urheberrechts keinen Raum lassen. (EuGH Urteil vom 4. 10. 2011 – C-403/08) ➔Eiskunstlauf?

3. Ausdrucksform

Kein Schutz einer bloßen Idee!

Das Ergebnis der geistigen Leistung muss in einer für Dritte **sinnlich wahrnehmbaren Formgestaltung** in die äußere Erscheinungswelt treten.

Der für die Werkeigenschaft erforderliche Grad der Verkörperung ist im Einzelfall zu bestimmen.

Auf eine körperliche Festlegung oder eine dauerhafte Festlegung **kommt es nicht an**, solange die persönliche geistige Schöpfung durch irgendeine Ausdrucksform für die Umwelt wahrnehmbar ist.

→ Rede braucht nicht schriftlich fixiert zu sein

→ improvisierte Musikstücke

4. Schöpferische Eigentümlichkeit (Individualität)

(Bei Computerprogrammen: "Individualität" (§ 69 a Abs. 3 S. 1 UrhG))

Erforderlich ist Gesamtvergleich mit vorbestehenden Gestaltungen:

Kommt der konkreten Formgestaltung gegenüber den vorbekannten Gestaltungen individuelle Eigenheit zu?

- Das Werk muss das **bloß Durchschnittliche** überragen.

  Unerheblich, ob das Werk künstlerischen oder besonderen ästhetischen Ansprüchen genügt.

- Andernfalls überwiegt das **Freihaltebedürfnis** der Allgemeinheit.

- Fehlt es an der schöpferischen Eigentümlichkeit, dann evtl.

  ➔ Leistungsschutz durch die **verwandten Schutzrechte** (§§ 70ff. UrhG)

  oder

  ➔ **wettbewerbsrechtlicher Schutz** nach dem UWG.

- BGH: für fast alle Werkarten relativ niedrige Grenze

  In der Regel genießen schon Werke mit geringer Gestaltungshöhe urheberrechtlichen Schutz (die sogenannte **Kleine Münze**).

  Gilt auch für Werke der bildenden Kunst.

Zum Problem des Urheberechtsschutzes
bei angewandter Kunst
siehe unten

II. keine formellen Voraussetzungen

1. Weder Erteilung noch Eintragung eines Urheberrechts erforderlich

Der Schutz beginnt unabhängig von der Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) oder dem Erscheinen des Werkes (§ 6 Abs. 2 UrhG) bereits mit der **Schöpfung** des Werkes.

Anders bei **technischen Schutzrechten**:

hier :

- staatliche Erteilung (Patentrecht)
- Eintragung in ein öffentliches Register (Gebrauchsmusterrecht, DesignG)

(Achtung: Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Markenrecht können auch ohne Registrierung entstehen!)

2. Eintragungen/Anmeldungen von Werken sind ohne Auswirkungen auf den Urheberschutz

Exkurs: Welche Anmeldungen/Eintragungen gibt es?

a) Register für anonyme und pseudonyme Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 138 UrhG)

Funktion des Registers: **Verlängerung der Schutzdauer**

- Urheber, die ihre Werke anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlichen, können ihren wahren Namen in die Urheberrolle eintragen lassen
- Folge: Werke sind nicht nur 70 Jahre ab Veröffentlichung, sondern wie die anderen Werke bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt (§ 66 UrhG).

b) Anmeldung bei Verwertungsgesellschaften

Die Anmeldung ist allenfalls **Indiz** zum Nachweis des Zeitpunkts der Veröffentlichung und der Urheberschaft.

Verwertungsgesellschaften haben Regelungen für Streitfälle getroffen.

c) CIP-Aufnahme, ISSN, ISBN, ISNM und IDDN

- **CIP:** „Cataloging in Publication“ (d.h. „Titelaufnahme in der Veröffentlichung“):

  - Datenbank der Library of Congress

  - CIP-Dienst war in Deutschland kostenlose Serviceleistung der Deutschen Bibliothek für Verlage.

  - jetzt dort in „Neuerscheinungsdienst“ überführt

- **ISSN:** „International Standard Serial Number“.

  - international verbindliche Standardnummer aus acht Stellen

  - dient der kurzen und unverwechselbaren Identifikation von Publikationen, die in gedruckter oder anderer Form (z. B. CD-ROM, Internet) fortlaufend erscheinen.

  - wird in der Deutschen Nationalbibliografie zusammen mit den bibliografischen Angaben des entsprechenden Titels verzeichnet; Meldung an das Internationale ISSN-Zentrum in Paris

- **ISBN:** „Internationale Standard-Buch-Nummer“.

  - dient dazu, im **Buchhandel** vor allem Bücher, aber auch Broschüren, elektronische Veröffentlichungen, Software, Karten eindeutig zu identifizieren und Bestellvorgänge zu vereinfachen.

  - In Deutschland vergeben durch die MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH

  - für internationale Verbreitung und Koordination der Standard-Buchnummer ist die Internationale ISBN-Agentur zuständig, die bei der Staatsbibliothek zu Berlin angesiedelt ist.

- **ISMN:** „International Standard Music Number“.

  - Parallele zur ISBN im Musikalienhandel.

- **IDDN:** „InterDeposit Digital Number“.

  - dient der Registrierung und Identifizierung von **digitalen Werken**.

  - verwaltet von InterDeposit verwaltet, einem internationalen Netzwerk, zu dessen Mitgliedern Organisationen aus dem Bereich der Informatik und der Informationstechnologie gehören.

3. Exkurs: Rechtslage in den USA

Nach Rechtsänderung ist die Registrierung von Werken nicht mehr Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz.

Registrierung hat aber Vorteile:

- Anmeldung ist z. T. zur Rechtsdurchsetzung erforderlich

- Beweiserleichterungen

- Anmelder hat Anspruch auf sog. „statutory damages“. Ohne Registrierung besteht lediglich eine Pflicht, den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

- Anmelder hat Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsanwaltskosten (17 U.S.C. § 412). Ist ein Gerichtsverfahren ohne Registrierung zu führen, kann die Situation entstehen, dass die Schadensersatzzahlung betragsmäßig nicht ausreicht, um die Honorarforderung der Anwälte zu begleichen.

4. Kein Urheberrechtsvermerk erforderlich

Für die Entstehung des Urheberrechts ist ein Urheberrechtsvermerk nicht erforderlich.

aber:

- Urheber hat gemäß § 13 UrhG Anspruch auf Nennung seines Namens

- gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des Urhebers im Rahmen der Quellenangabe gem. § 63 UrhG.

a) ©-Vermerk

Urheberrechtlicher Schutz entsteht in Deutschland unabhängig von der Anbringung von Vermerken.

Siehe auch Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ):

„Der Genuß und die Ausübung der Rechte nach der RBÜ sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden.“

Das gilt seit dem Beitritt der USA zur RBÜ mit Wirkung zum 01.03.1989 auch in den **USA**.

Früher war Anbringung des **Copyright-Zeichens** © Voraussetzung für den dortigen Urheberrechtsschutz.

Gleichwohl hat Anbringung des ©-Vermerks Vorteile:

- Vorteile bei der Rechtsdurchsetzung in den USA (bei Internetveröffentlichung)
- Erhöht den Druck, dass der Urheber bei **Zitaten** seines Werkes in der Quellenangabe genannt wird
- rechtliche Bedeutung kann dem Vermerk dann zukommen, wenn um den **Beweis der Urheberschaft** gestritten wird (Vermutung der Urheberschaft: § 10 UrhG, Art. 15 RBÜ)

b) Ⓟ-Vermerk auf Tonträgern

Urheberrechtlicher Schutz entsteht in Deutschland unabhängig von der Anbringung von Vermerken.

Der Ⓟ-Vermerk beruht auf internationalen Abkommen über Leistungsschutzrechte an Tonträgern

BGH, Urt. v. 28.11.2002 - I ZR 168/00
Der Ⓟ-Vermerk begründet noch nicht einmal eine Vermutung, dass der im Vermerk Genannte Hersteller des Tonträgers im Sinne des § 85 UrhG ist. § 10 UrhG, der die Vermutung der Urheberschaft regelt, lässt sich auf den Tonträgerhersteller nicht entsprechend anwenden.

Rechtslage in USA: Ist ein Tonträger mit einem Ⓟ-Vermerk versehen, kann sich der Angeklagte in einem Verletzungsprozess nicht darauf berufen, dass ihm der Schutz des Tonträgers nicht bekannt war.

c) Vertragliche Verpflichtung

Verträge über den Erwerb von Nutzungsrechten können eine Pflicht zur Nennung des Urhebers („Urhebervermerk“) und zur Anbringung eines Copyright-Vermerks („Lizenzvermerk“) enthalten können.

Beispiel: Nr. 8 der Allgemeinen Konditionen der Rechtevergabe der VG Bild-Kunst:

„Der Rechte-Erwerber ist verpflichtet, bei jeder Reproduktion an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und in einem Copyright-Vermerk auf die VG BILD-KUNST sowie ggf. auf andere, an der Rechtevergabe Beteiligte hinzuweisen. Auch bei Sammelvermerken muss die Zuordnung unmissverständlich sein. Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Urhebernennung und der Angabe des Copyrightvermerks wird ein Zuschlag von 100 % zur Tarifgebühr fällig.“

d) Kein Vermerk „Alle Rechte vorbehalten“ erforderlich

Zusätze „Alle Rechte vorbehalten“ oder „All Rights Reserved**“** sind zur Erlangung von Urheberrechtsschutz nicht erforderlich.

Sonderfall: Rechtevorbehalt bei **Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren** nach § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG

C. Einzelne Werkarten

I. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

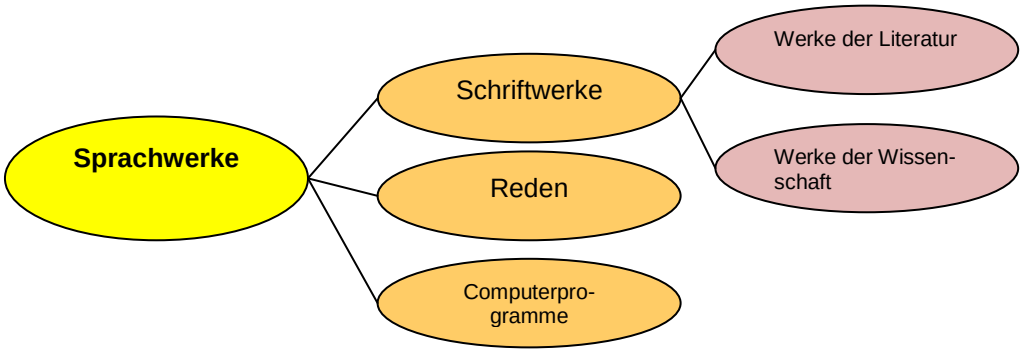

1. Schriftwerke

a) Werke der Literatur

Romane, Erzählungen und Dichtungen

auch Schulaufsätze oder Seminararbeiten

Geschützt sind sowohl die äußere als auch die innere Form:

- **äußere Form:** sprachliche Gestaltung, in der sich die Führung und Formung der Gedanken des Verfassers ausdrückt
- **innere Form:** Auswahl und Anordnung des vorhandenen Stoffes;

  Um schöpferische Eigentümlichkeit zu erreichen, bedarf ein Schriftwerk eines gewissen Umfangs.

  → Der Titel allein ist kaum urheberrechtsfähig.

  → Der **Inhalt** ist dann vom Schutz erfasst, wenn er kein Gemeingut (zB. historisches Ereignis) darstellt.

  Problemfall: Literarische Figur

BGH, Urt v. 17.07.2013 – I ZR 52/12: Selbstständiger Urheberrechtsschutz des einzelnen Charakters eines Sprachwerks ("Pippi-Langstrumpf-Kostüm")**.**

Leitsätze:

1. Bei Werken der Literatur im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG genießen auch eigenpersönlich geprägte Bestandteile und formbildende Elemente des Werkes, die im Gang der

Handlung in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der "Szenerie" des Romans liegen, Urheberrechtsschutz.. Neben der Fabel, dem Handlungs- und Beziehungsgeflecht der Charaktere eines Romans, können auch einzelne Charaktere des Sprachwerks selbständigen Urheberrechtsschutz genießen. Für bildliche Darstellungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG beschränkt sich der isolierte Figurenschutz nicht auf die konkreten zeichnerischen Darstellungen in verschiedenen Körperhaltungen mit der jeweils gleichbleibenden und der das Äußere in schöpferischer Weise prägenden Elemente. Schutz genießen auch die allen Einzeldarstellungen zugrundeliegenden Charaktere als solche, wenn diese sich durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale, Charaktereigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen auszeichnen, somit zu besonders ausgeprägten Persönlichkeiten geformt sind und in den Geschichten jeweils in einer bestimmten charakteristischen Weise auftreten (vgl. BGH, Urt. v. 11.03.1993 – I ZR 263/91 (Alcolix); BGH Urt. v. 11.03.1993 – I ZR 264/91 (Asterix-Persiflagen)). Diese Grundsätze gelten für Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG gleichermaßen.

2. Die literarische Beschreibung einer einzelnen fiktiven Charaktere kann im geistigen Auge des Lesers ein so deutliches "Bild" von einer handelnden Figur schaffen, dass dieser selbständiger Urheberrechtsschutz zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit den Mitteln der Sprache gerade die prägenden Charaktereigenschaften einer fiktiven Person wesentlich differenzierter als mit den Mitteln der bildenden Kunst dargestellt werden können. Eine detaillierte Beschreibung der Charaktereigenschaften kann insoweit eine mit den Mitteln der Sprache nur begrenzt konkretisierbare Darstellung des Äußeren der Person ohne weiteres ausgleichen.

3.a) Ein einzelner Charakter eines Sprachwerks (hier: Pippi Langstrumpf) kann selbständigen Urheberrechtsschutz genießen. Dies setzt voraus, dass der Autor dieser Figur durch die Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen eine unverwechselbare Persönlichkeit verleiht. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Allein die Beschreibung der äußeren Gestalt einer handelnden Figur oder ihres Erscheinungsbildes wird dafür in aller Regel nicht genügen.

b) Für die Abgrenzung der verbotenen Übernahme gemäß § 23 UrhG von der freien Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG kommt es auf die Übereinstimmung im Bereich der objektiven Merkmale an, durch die die schöpferische Eigentümlichkeit des Originals bestimmt wird. Für eine nach § 23 UrhG verbotene Übernahme eines Charakters ist es mithin nicht ausreichend, dass eine Abbildung (hier: Abbildung von Personen in Karnevalskostümen) lediglich einzelne äußere Merkmale der literarischen Figur übernimmt. Diese Elemente mögen zwar die äußere Gestalt der Romanfigur prägen. Sie genügen aber für sich genommen nicht, um den Urheberrechtsschutz an der Figur zu begründen und nehmen daher auch nicht isoliert am Schutz der literarischen Figur teil.

c) Wird aus den angegriffenen Abbildungen deutlich, dass sich die abgebildeten Personen für Karnevalszwecke nur als die literarische Figur verkleiden und somit lediglich in ihre Rolle schlüpfen wollen, spricht dies für die Annahme eines inneren Abstands zum Werk und damit für eine freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG.

b) Werke der Wissenschaft

Problem: **Inhalt** von Werken der Wissenschaft ist in vielen Fällen nicht einer eigentümlichen Gestaltung zugänglich.

⇒ die schöpferische Eigentümlichkeit ergibt sich primär aus einer individuellen formalen Gestaltung (**äußere und innere Form**).

Bsp: Lehrbücher, Aufsätze, Vorlesungsskripten sowie Klausurtexte und -lösungen.

- Zum Urheberrechtsschutz von **Unterrichtsskripten** und einem Anspruch auf Schadensersatz bei deren ungenehmigter Verwendung siehe OLG Celle, Urt. v. 18.06.1997 - 13 U 56/96 = OLGR Celle 1998, 65.
- Zum Urheberrechtsschutz für **Multiple-Choice-Klausuren** im Rahmen des Medizinstudiums siehe LG Köln, Urt. v. 01.09.1999 - 28 O 161/99 = ZUM 2000, 597.
- Zum Urheberrechtsschutz einer **Staatsexamensarbeit** siehe BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352.
- Zum Urheberrechtsschutz von Aufgabenstellungen, Randbemerkungen und der Gesamtbeurteilung (Votum) einer **BGB-Hausarbeit** siehe LG Köln, Urt. v. 19.05.1993 - 28 O 424/92 = GRUR 1993, 901.

2. Reden

Sind urheberrechtlich geschützt, soweit es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

Es kommt nicht auf die schriftliche Niederlegung eines Sprachwerks an, ausreichend ist der mündliche Vortrag.

Bsp: Vorlesungen, Referate, Predigten

Bestimmte **öffentliche Reden** unterliegen gemäß § 48 UrhG besonderen Schranken

3. Computerprogramme

Unterfall der (Sprach-)Werke der Wissenschaft

a) Urheberrechtlicher Schutz

Sonderregelungen in §§ 69a ff. UrhG

(geschaffen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14.05.1991, (ABl. EG Nr. L 122/42)

Computerprogramme sind dann geschützt, wenn sie **individuelle Werke** in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

⇨ immer dann, wenn dem Programmierer bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe ein Spielraum zur individuellen Gestaltung verbleibt

§ 69a Abs. 3 S. 2 UrhG: Es sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

→ Gestaltungshöhe ist nicht erforderlich.

Geschützt wird innere und äußere Form, für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms.

Nicht geschützt sind Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze.

EuGH, Urt. v. 02.05.2012 - C-406/10 (SAS Institute)

Zur Grenze zwischen den (urheberrechtlich nicht geschützten) Ideen und Grundsätzen und den (urheberrechtlich geschützten) Ausdrucksformen bei Computerprogrammen.

b) Sonstiger Schutz von Software (§ 69 g UrhG)

aa) Patentrecht

- Ideen, die der Software zu Grunde liegen, können durch das **Patentrecht** geschützt werden.
- Patente werden gemäß § 1 Abs. 1 PatG nur für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- Voraussetzung für eine Erfindung ist allerdings **Technizität**.
- Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche können gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 PatG **nicht patentiert** werden. (Regelung entspricht Art. 52 Abs. 2 lit. c des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)).

Einfluss des Europarechts:

2002 Vorschlag der Europäischen Kommission: **Richtlinie zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen**.

Basierte auf der Praxis des Europäischen Patentamtes (EPA) zur Erteilung von Softwarepatenten.

Europaparlament hat Richtlinie abgelehnt.

Folge: Keine einheitliche Patentierbarkeit von Softwareprodukten innerhalb der Europäischen Union. Es bleibt es bei den nationalen Regelungen.

bb) Gebrauchsmusterrecht

= "kleines Patent"

cc) Halbleiterschutzgesetz

Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (**Halbleiterschutzgesetz**):

schützt dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (**Topografien**)

dd) Titelschutz/Markenschutz bei Computerprogrammen

→ Markengesetz

ee) Wettbewerbsrecht

Nachahmung eines Computerprogramms mit wettbewerblicher Eigenart durch Übernahme der zugrunde liegenden Algorithmen kann nach § 3 UWG **wettbewerbswidrig** sein (LG München I, Urt. v. 07.03.1996 - 7 O 21959/90)

.

II. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)

Geschützt ist das individuelle Tongefüge.

Urheber sind insbesondere die **Komponisten**

Es kommt nicht darauf an, dass das Werk in Noten oder auf Tonträgern fixiert ist.

Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Die Verbindung von Musik und Text ist kein einheitliches Werk, sondern die Kombination eines Werkes der Musik mit einem Sprachwerk (sog. Werkverbindung i.S.v. § 9 UrhG).

III. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)

Pantomime ist Oberbegriff

Tanzkunst ist ein Unterfall.

Urheber ist der **Choreograph**.

Tänzer sind nur ausübende Künstler (§§ 73ff. UrhG)

IV. Werke der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)

Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke

1. Werke der bildenden Künste im engeren Sinne

= Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen

2. Werke der Baukunst

Unterfall von Werken der bildenden Kunst

Urheber ist der Architekt

Problem: Persönliche geistige schöpferische Leistung?

Kann nur individuell beantwortet werden.

BGH: Das Bauwerk muss aus der Masse des durchschnittlichen, üblichen und alltäglichen Bauschaffens herausragen und nicht nur das Ergebnis eines rein handwerklichen routinemäßigen Schaffens darstellen“.

➔Originalität
➔Individualität des Architektenwerks

Planungslösungen, die üblich und gängig sind, keine persönlichen geistigen Schöpfungsleistungen darstellen (funktionale Elemente) sind nicht urheber-rechtsschutzfähig.

„Allerweltsbau“ ⇔ besonders gestalteter Bau

Gewertet wird aus der Perspektive des interessierten und einigermaßen gebildeten Laien.

Geschützte Elemente können z.B. sein: Fassade, Innenraum, Dach

BGH, Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 (St. Gottfried: Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst)

Leitsatz:
1. Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab.
2. Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen.
3. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung eines Kircheninnenraums bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Insoweit reicht es aus, dass die Kirchengemeinde ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar darlegt; ist eine solche Darlegung erfolgt, haben sich der Staat und seine Gerichte einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

3. Werke der angewandten Kunst

Im Unterschied zu Werke der bildenden Kunst haben sie einen Gebrauchszweck

Kunst im Urheberecht	
Bildende Kunst	**Angewandte Kunst**
Werke sind zweckfrei	Werke dienen einem bestimmten (Gebrauchs-) Zweck
z.B. Gemälde, Skulpturen, usw	z. B. Lampen, Möbel, Schmuck, aber auch Produktdesigns, Werbegrafiken, Logos.
urheberrechtlicher Schutz: ja (geringe Gestaltungshöhe reicht)	**urheberrechtlicher Schutz: ?**

Früher: höhere Anforderungen an Gestaltungshöhe im Bereich der angewandten Kunst

OLG Köln, Urt. v. 14.10.2009 – 6 U 115/09 (Weißbierglas mit integriertem Fußball)

Leitsätze:

1. Ein Weißbierglas mit eingearbeiteter Darstellung eines Fußballes kann als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlichen Schutz genießen.

2. Ein Erzeugnis des Kunstgewerbes kann als Werk der angewandten Kunst anzusehen sein, wenn es sich als eigentümliche Schöpfung darstellt, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die ästhetische Anregung durch Betrachtung bestimmt ist (ästhetischer Gehalt). Unbeachtlich ist, ob das Werk neben seinem ästhetischen Zweck auch einem Gebrauchszweck dient. Der ästhetische Gehalt des Werkes muss indes einen Grad erreichen, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.

3. Bei Werken die einem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind (hier: Weißbierglas), sind höhere Anforderungen an den für die Qualifizierung als Werk im Sinne von § 2 UrhG erforderlichen schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad zu stellen, als bei Werken der "reinen" (zweckfreien) Kunst. Soweit sich eine geschmacksmusterschutzfähige Gestaltung bereits von der nicht geschützten Durchschnittsgestaltung, dem rein Handwerksmäßigen und Alltäglichen abheben muss, ist für die Urheberrechtschutzfähigkeit einer solchen Gestaltung ein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung zu fordern.

4. Nach § 2 UrhG ist nicht die Verwirklichung einer (gestalterischen) Idee an sich, sondern allein deren konkrete Umsetzung (hier: Integration eines Fußballes als Glaskugel im Fuß eines Weißbierglases) schutzfähig.

→ Rechtsprechung verlangte für die *Werkqualität* (und damit für den Urheberrechtsschutz) ein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung, da insofern auch ein Schutz nach dem GeschmMG/ (jetzt DesignG) in Betracht kommt.

= kein Bedürfnis für urheberechtlichen Schutz einfacher Werke, da der Gestalter ein Geschmacksmuster anmelden kann, das insoweit ein „wesensgleiches Schutzrecht“ bietet

Folge:

- Ein Großteil der Designerleistungen blieb faktisch rechtlich ungeschützt, da die enorm hohen Anforderungen an die Schöpfungshöhe nur selten erfüllt werden.
- Die (kostenpflichtige) Anmeldung von Geschmacksmustern blieb eher die Ausnahme.
- Designer standen ihren Auftraggebern im Regelfall schutzlos gegenüber.

2013: Änderung der Rechtsprechung

BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 (Geburtstagszug)

Sachverhalt:
Die Klägerin (K) ist selbständige Spielwarendesignerin. Die Beklagte (B) stellt Spielwaren her und vertreibt sie. Die K zeichnete für die B im Jahr 1998 Entwürfe für einen Zug aus Holz, auf dessen Waggons sich Kerzen und Ziffern aufstecken lassen („Geburtstagszug"), und für ein Angelspiel. Im Jahr 2001 entwarf sie eine dem Geburtstagszug vergleichbare Tierkarawane („Geburtstagskarawane"). Als Honorar erhielt sie für den Geburtstagszug und das Angelspiel jeweils 400 DM und für die Geburtstagskarawane 1.102 DM. Für den Geburtstagszug und die Geburtstagskarawane zeichnete sie im Jahr 2002 ergänzend die aufsteckbaren Ziffern 7, 8 und 9 (die ursprüngliche Ausstattung bestand nur aus den Ziffern 1 bis 6). Dafür erhielt sie 54 €. Der Entwurf für den Geburtstagszug ist nachfolgend abgebildet:

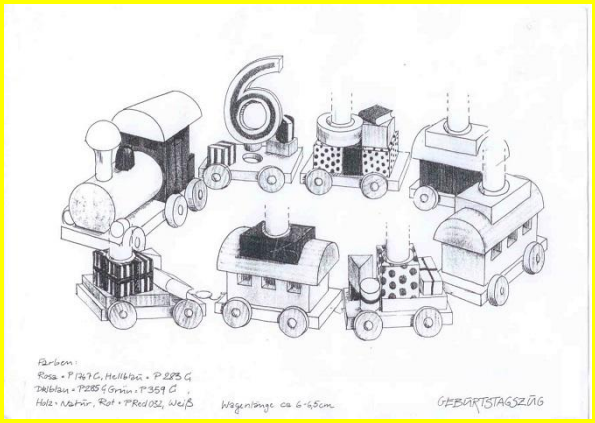

Die K hält ihre Entwürfe für urheberrechtlich geschützte Werke. Sie meint, die vereinbarte Vergütung sei jedenfalls angesichts des großen Verkaufserfolgs der Artikel zu gering.
Die K nimmt die B deshalb auf Zahlung einer (weiteren) angemessenen Vergütung (§ 36 UrhG aF, §§ 32, 32a UrhG) in Anspruch. Sie hat - soweit noch von Bedeutung - zuletzt beantragt, die B zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung über die Zahl und den Preis der verkauften Artikel „Geburtstagszug", „Angelspiel" und „Geburtstagskarawane" und zur Zahlung eines Nutzungsentgelts nach gerichtlichem Ermessen, wenigstens jedoch in Höhe von 5% des mit dem Verkauf der Werke vereinnahmten Nettoerlöses, zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der K ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die B beantragt, verfolgt die K ihre Klageanträge weiter.

Durch die Reform des Geschmacksmusterrechts 2004 ist mit dem Geschmacksmusterrecht ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht geschaffen (jetzt DesignG) und der enge Bezug zum Urheberrecht beseitigt worden.

⇨ Der Schutz als Geschmacksmuster (jetzt Design) setzt nicht mehr eine bestimmte Gestaltungshöhe, sondern die Unterschiedlichkeit des Musters voraus.

⇨ Da sich Geschmacksmusterschutz (jetzt Designschutz) und Urheberrechtsschutz nicht ausschließen, sondern nebeneinander bestehen können, rechtfertigt der Umstand, dass eine Gestaltung dem Geschmacksmusterschutz zugänglich ist, es nicht, ihr den Urheberrechtsschutz zu versagen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Konsequenz:

An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind deshalb grundsätzlich **keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst** oder des literarischen und musikalischen Schaffens.

Folgen für die Praxis:

Sämtliche Designerleistungen, die bislang als schutzlos angesehen worden sind, könnten nunmehr ggf. urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie jedenfalls die geringen Anforderungen an die Gestaltungshöhe erfüllen.

Praxistipp:

Kontrollfrage: Hat der Gegenstand neben seiner Funktion als …. auch einen künstlerischen Wert?

Wenn ja: Der Gegenstand ist urheberechtlich geschützt!

V. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)

Lichtbilder (= mit strahlender Energie geschaffen) sind dann Lichtbildwerke, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das **Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung** ihres Urhebers sind

BGH, Urt. v. 03.11.1999 – I ZR 55/97 (Werbefotos)

Die Klägerin (K) war als Werbeagentur bis Ende 1993 für die Beklagte (B) tätig, deren Geschäftsgebiet die Baubeschlagtechnik und die Herstellung von Bauelementen ist. Sie erstellte das Konzept und die Werbevorlagen für eine Serie von vier Anzeigen für Produkte der Baubeschlagtechnik und eine Serie von sechs Anzeigen für Wohndachfenster. Den Mittelpunkt jeder Anzeige bildet ein Porträtfoto. Für ihre Tätigkeit erhielt die K ab Mitte Juni 1993 bis zum Jahresende eine monatliche Vergütung von 25.000,-- DM. Zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages kam es nicht.

Nach dem Ende der Zusammenarbeit veröffentlichte die B weiterhin von der K erstellte Werbeanzeigen aus den beiden Serien in verschiedenen Zeitschriften, und zwar (mindestens) vier Anzeigen im "Focus", fünf in "Der Spiegel" und zwei im "stern". Im Übrigen ist der Umfang der Benutzung streitig.

Die K hat die Auffassung vertreten, sie sei Alleininhaberin der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werbevorlagen; der B seien solche Rechte für die Zeit nach dem Ende der Zusammenarbeit auch nicht stillschweigend eingeräumt worden. Sie verlangt von der B Schadensersatz für die Nutzung der von ihr erstellten Werbevorlagen in Form einer angemessenen Vergütung. Die übliche Vergütung für die Benutzung der Werbemittel einer Werbeagentur sei eine Gebühr von 15 % bezogen auf den Netto-Streuetat. Mit ihrer Klage verlangt die K 80 % der so errechneten Vergütung.

Die K hat vor dem Landgericht beantragt, die B zu verurteilen, an sie 69.388,56 DM nebst

Zinsen zu zahlen.

Die B hat die Ansicht vertreten, sie sei nicht verpflichtet, die weitere Nutzung der Werbevorlagen in den Medien zu vergüten. Die Werbevorlagen seien keine urheberrechtlich geschützten Werke. Jedenfalls seien ihr gegen das gezahlte Pauschalhonorar zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte auch für die Zeit nach dem Ende der Zusammenarbeit eingeräumt worden.

Problem 1: Kollision mit dem Recht am eigenen Bild möglich

Problem 2: Abgrenzung zu **einfachen Lichtbildern**

keine besondere technische Leistung/keine besonderen persönlichen Fähigkeiten des Fotografen

→ nur **Leistungsschutz** nach § 72 UrhG (siehe unten)

VI. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)

Es wird ein Inhalt durch eine Folge von Bildern oder eine Folge von Worten, Bildern und Tönen dargestellt.

Problem : Abgrenzung zu **Laufbildern**

= Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind

Bsp: Nachrichten, Aufnahmen von Sportereignissen

→ hier Sonderregeln nach § 95 UrhG (**Leistungsschutz**)

VII. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)

Bsp: Zeichnungen, Pläne, Landkarten und Stadtpläne, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Urheberechtlich geschützt ist nicht der wissenschaftliche oder technische Inhalt.

Die schöpferische Eigentümlichkeit ergibt sich bei diesen Werken überwiegend aus der formalen Gestaltung.

D. Sonstige Werke

I. Übersetzungen und andere Bearbeitungen (§ 3 UrhG)

sind **geschützt wie selbständige Werke**

Voraussetzung:

- Originalwerk geändert
- Änderung erfordert eine schöpferische Leistung.

Bsp.: Verfilmung oder Übersetzung von Büchern

II. Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)

Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind.

Sie werden **wie selbständige Werke geschützt**. Der Urheber eines Sammelwerks wird als Herausgeber bezeichnet.

Bsp.: Fachzeitschriften

Datenbankwerk: Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.

Aber: Eine rein schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung wie bei **Telefondaten** oder **Gesetzessammlungen** ist urheberrechtlich **nicht schutzfähig**

BGH, Urt. v. 24.05.2007 – I ZR 130/04 (Gedichttitelliste I)

Der Kläger zu 2 (nachfolgend: K2) ist ordentlicher Professor am Deutschen Seminar I der Klägerin zu 1, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (nachfolgend: K1). Er leitet das Projekt „Klassikerwortschatz“, das zur Veröffentlichung der sogenannten Freiburger Anthologie geführt hat, einer Sammlung von Gedichten aus der Zeit zwischen 1720 und 1933. Als Grundlage der Anthologie erarbeitete K2 im Rahmen des Projekts eine Liste von Gedichttiteln, die unter der Überschrift „Die 1100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900“ im Internet veröffentlicht wurde.

Die Beklagte (B) vertreibt eine CD-ROM „1000 Gedichte, die jeder haben muss“, die im Jahr 2002 erschienen ist. Von den Gedichten auf der CD-ROM stammen 876 aus der Zeit zwischen 1720 und 1900; hiervon sind 856 auch in der Gedichttitelliste des Projekts „Klassikerwortschatz“ benannt. Bei der Zusammenstellung der Gedichte für ihre CD-ROM hat sich die B an dieser Liste orientiert. Sie hat einige der dort angeführten Gedichte weggelassen, einige wenige hinzugefügt und im Übrigen die vom K2 getroffene Auswahl jeweils kritisch überprüft. Die Gedichttexte selbst hat die B eigenem digitalem Material entnommen.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, die B verletze durch die Vervielfältigung und Verbreitung ihrer CD-ROM das Urheberrecht des K2 als Schöpfer eines Sammelwerkes und das Leistungsschutzrecht der K1 als Datenbankherstellerin.

III. Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Vom Urheberrechtsschutz <u>ausgenommen</u>, da in diesem Fall ein öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

Bsp: amtlich veröffentlichte Gesetzesmaterialien

Überblick

Urheberrechtsschutz genießen:

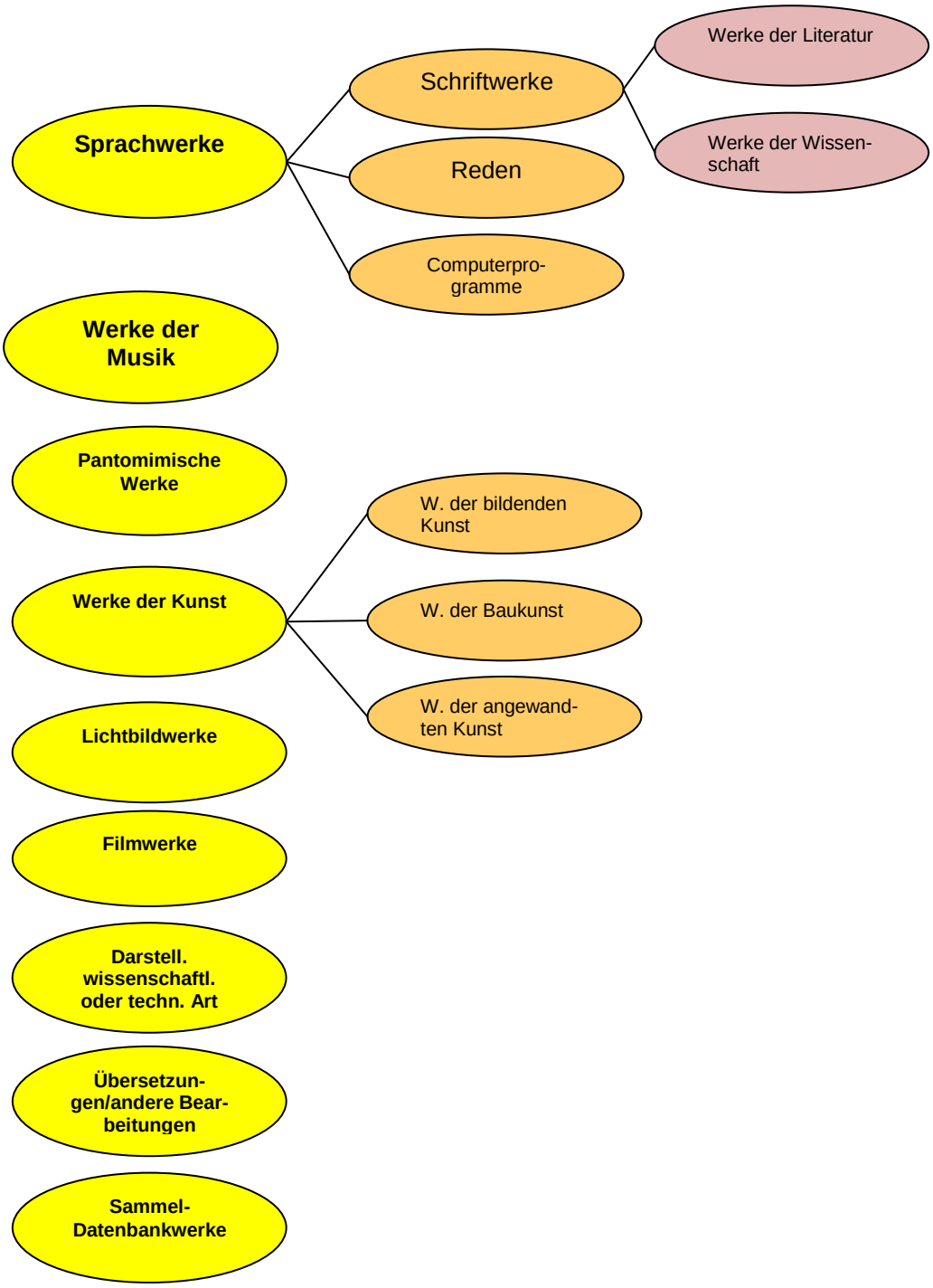

E. Der Urheber

I. Das Schöpferprinzip

§ 7 UrhG - Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

1. Keine Geschäftsfähigkeit zur Entstehung des Urheberrechts erforderlich

2. Keine Inhaberschaft juristischer Personen an einem Urheberrecht

Folge des Schöpferprinzips:

⇒ nur eine **natürliche Person** kann Inhaber eines Urheberrechts sein.

Ausnahmen:

- Bei bestimmten verwandten Schutzrechten:

  Ist ein Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 UrhG der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

  Gleiches gilt für Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) und den Inhaber der Rechte an einer Datenbank (§ 87a Abs. 2 UrhG).

- Eine juristische Person kann im Todesfall des Urhebers Rechtsnachfolgerin und somit Inhaberin eines Urheberrechts werden (§§ 28 f. UrhG).

3. Keine Inhaberschaft des Auftraggebers oder Arbeitgebers an einem Urheberrecht

a) Inhaberschaft des Urhebers

Wird ein urheberrechtsfähiges Werk im Rahmen eines **Auftrags** oder eines **Arbeitsvertrags** erstellt, so ist der Schöpfer der Inhaber des Urheberrechts, nicht aber der Auftraggeber oder der Arbeitgeber.

Das **Schöpferprinzip** ist **zwingend**!

Eine abweichende vertragliche Regelung ist daher in Bezug auf die Urheberschaft unwirksam ("Ghostwriter").

Produzenten, Investoren und Drittmittelgeber sind daher nach deutschem Recht niemals selbst Urheber, allenfalls Inhaber bestimmter verwandter Schutzrechte.

b) Einräumung von Nutzungsrechten

Auflösung des Interessenkonflikts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer durch **Einräumung von Nutzungsrechten**

aa) Grundsatz:

Das Urheberrecht ist unter Lebenden nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1UrhG).

Anders beim Designrecht (§ 29 Abs. 1 DesignG)

Aber: **§ 43 UrhG:**

Wer ein Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, ist dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach den allgemeinen Regeln vertraglich die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen (§§ 413, 398 BGB i.V.m. §§ 31 ff. UrhG).

(gilt auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse)

Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse verbleiben beim Urheber.

Die Einräumung der Rechte kann auch stillschweigend erfolgen.

bb) Sonderregelungen:

Für **Filmwerke**:

§ 89 Abs. 1 S. 1 UrhG

Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

Für **Software**: Rechtserwerb des Arbeitgebers kraft Gesetzes

§ 69b Abs. 1 UrhG

Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

cc) Beispiele:

- **Schule**

  Lehrer sind verpflichtet, dem Schulträger die Nutzungsrechte an den von ihnen geschaffenen Werken einzuräumen, soweit dies zur Erfüllung der schulischen Zwecke erforderlich ist.

  Sind aber nicht verpflichtet, die Nutzungsrechte an allen ihren Arbeitsmaterialien einzuräumen (es gehört zum traditionellen Berufsbild, dass sie ihren Unterricht weisungsfrei vorbereiten).

  Schüler: Schule erwirbt im Rahmen des Schulverhältnisses ohne besondere Vereinbarung keine Nutzungsrechte.

- **Hochschule**

  Professoren

  Entscheidend für die Frage, an welchen Werken der Dienstherr Rechte erwirbt, ist die Frage, welche Pflichten im Dienstverhältnis bestehen.

  Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung

  Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von **Lehrveranstaltungen** und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.

  → urheberrechtlich schutzfähige Unterlagen, die ein Hochschullehrer im Rahmen seiner **Forschungs- und Lehrtätigkeit** erstellt, sind **keine Dienstwerke**, an denen die Universität Nutzungsrechte erwirbt.

Fall: Ein Hochschullehrer an der Freien Universität Berlin hat im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses und im Rahmen seiner Dienstpflicht gemeinsam mit anderen angestellten Universitätsmitarbeitern ein urheberrechtlich geschütztes Datenbankwerk mit Abstracts geschaffen, wobei es sich nicht um die Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse handelte. Die Universität hat die erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt.

dazu KG Berlin, Urt. v. 06.09.1994 - 5 U 2189/93:

> Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen, so entfällt dadurch nicht grundsätzlich das Urheberrecht des Herstellers. Aus § 43 UrhG folgt jedoch daß es jedenfalls bei einem wirtschaftlich gesicherten Beamten, der für sein Schaffen kein wirtschaftliches Risiko trägt, eines urheberrechtlichen Schutzes für in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffene Werke in der Regel nicht bedarf.
>
> Hat eine Anstellungskörperschaft die zur Schaffung des Werks erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt, so erwirbt sie stillschweigend das Nutzungsrecht an dem geschaffenen Werk, und hat der Hersteller keinen Vergütungsanspruch für die Nutzung
>
> Sind die Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Erfüllung der Dienstpflicht geschaffen wurden, nicht stillschweigend auf den Dienstherrn übergegangen, so kann der Bedienstete jedoch nach Treu und Glauben verpflichtet sein, der Übertragung von Nutzungsrechten sowie der Übertragung eines Bearbeitungs- bzw Änderungsrechts (Nutzung von Teilbereichen) zuzustimmen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Doktorandenverhältnis ist kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne von § 43 UrhG.

Dissertation ist eine eigene Forschungstätigkeit.

→ Veröffentlichung nur mit der Zustimmung des Urhebers zulässig.

Problemfall: Das Thema der Prüfungsarbeit ist Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses.

→ Inhaber der Nutzungsrechte an den im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werken ist in diesen Fällen der Arbeitgeber.

→ Unberührt davon bleiben nach den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen die Ideen, die der Arbeit zu Grunde liegen. Diese können vorbehaltlich anderer Vorschriften (insbesondere solcher des Patentrechts) frei für andere Zwecke verwendet werden.

II. Beteiligung mehrerer bei der Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke

1. Keine Urheberschaft bei Anregungen oder Hilfeleistungen

hier kein schöpferischer Beitrag

Bsp: - Professor gibt einem Doktoranden ein Promotionsthema vor

- wissenschaftlicher Mitarbeiter liest Aufsatz seines Professors Korrektur

2. Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)

a) Grundsatz

§ 8 Abs. 1 UrhG

Haben mehrere ein Werk gemeinsam erschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

„gemeinsam“ = Zusammenarbeit i. S. einer Aufgabenteilung

↔ Bearbeitung (§ 3) (z.B. Neuauflage eines Lehrbuchs)

„ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen“

↔ Werkverbindung (§ 9 UrhG)

Folge: Ein einheitliches Urheberrecht für mehrere Personen.

→ Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern „zur gesamten Hand“ zu (§ 8 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 UrhG).

→ Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig (§ 8 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UrhG).

b) Gesamthandsgemeinschaft

Die Miturheber bilden eine Gesamthandsgemeinschaft, auf welche die Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) Anwendung finden.

aa) Entscheidungen in der Gesamthandsgemeinschaft

Im Innenverhältnis (entsprechend § 709 Abs. 1 BGB):

- Führung der Geschäfte steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu
- für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
- Folge: Maßnahmen, die nur auf Mehrheitsbeschlüssen beruhen, sind nicht wirksam.

Im Außenverhältnis (entsprechend § 714 BGB)

- Wer zur Geschäftsführung befugt ist, ist im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Miturheber Dritten gegenüber zu vertreten.

> Bsp.: Zwei von drei Miturhebern räumen einem anderen ein Nutzungsrecht an dem Miturheberrecht ein, ohne den dritten Miturheber zu vertreten
>
> → Rechteeinräumung ist unwirksam.

Ausnahmen:

- **vertragliche Regelung**, die die Gesamtgeschäftsführung (und Gesamtvertretung) durch das Mehrheitsprinzip ersetzt
- Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus **Verletzungen** des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen (§ 8 Abs. 2 S. 3 UrhG).
- Miturheber darf Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider **Treu und Glauben** verweigern (§ 8 Abs. 2 S. 2 UrhG)

bb) Verteilung der Erträgnisse (§ 8 Abs. 3 UrhG)

Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

Tipp: Einzelne Beiträge dokumentieren und Vereinbarung über Gewinnverteilung vorab treffen.

cc) Verfügungen

Grundsatz: Gem. § 29 Abs. 1 UrhG ist das Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragbar. Möglich ist lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten.

Konsequenz: Falls einer der Miturheber die Gemeinschaft verlassen möchte, ist nach § 8 Abs. 4 UrhG Verzicht auf den Anteil an den Verwertungsrechten möglich

dd) Ende

§ 65 Abs. 1 UrhG: erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

2. Werkverbindung (§ 9 UrhG)

a) Voraussetzung:

- selbstständige Werke von mehreren Urhebern
- zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden

  Hat eine Werkverbindung selbst schöpferischen Gehalt, liegt ein Sammelwerk bzw. Datenbankwerk nach § 4 UrhG vor.
- Verbindung muss mit dem Einverständnis der Urheber erfolgt sein

Beispiele

- Gesetzeskommentar: Verbindung von mehreren Sprachwerken
- Lieder: Verbindung von Sprachwerken und Werken der Musik
- Ballett: Verbindung von Werken der Musik und Werken der Tanzkunst
- Musicals: Verbindung von Sprachwerken, Werken der Musik und Werken

der Tanzkunst

- Illustration eines Romans: Verbindung von Sprachwerken und Werken der bildenden Kunst

- Website mit Texten und Designelementen: Verbindung von Sprachwerken und Werken der bildenden Kunst

b) Folge

Die Werkverbindung führt zu einer Verwertungsgemeinschaft.

> Jeder Urheber kann vom anderen Urheber die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen kann, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist (§ 9 UrhG).

III. Staatsangehörigkeit des Urhebers

1. Deutsche Staatsangehörige und EU-/EWR-Staatsangehörige

genießen gem. § 120 UrhG den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind.

2. Ausländische Staatsangehörige

genießen die **urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse** (§§ 12 bis 14 UrhG) für alle ihre Werke unabhängig von sonstigen Voraussetzungen (§ 121 Abs. 6 UrhG).

Differenzierung bei **verwertungsrechtlichen Befugnissen:**

Ausländische Urheber genießen - vorbehaltlich besonderer Regelungen (§ 121 Abs. 1 bis 3 UrhG) - urheberrechtlichen Schutz nach dem Inhalt der internationalen Urheberrechtsübereinkommen (§ 121 Abs. 4 S. 1).

§ 121 UrhG – Ausländische Staatsangehörige

(1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist.

…….

(4) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen

F. Dauer des Urheberrechts

I. Überblick

Der Urheberschutz beginnt mit Entstehung des Werks.

Das Urheberrecht ist vererblich.

Aber. Kein unbegrenzter Schutz für geistiges Eigentum!

Es endet **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ): regelmäßige Schutzdauer von 50 Jahren (= Mindestfrist)

→ Verbandsländer sind befugt, eine längere Schutzdauer zu gewähren.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken endet es 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung (§ 66 UrhG).

Ausnahme: Eintragung im Register für anonyme und pseudonyme Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 138 UrhG)

Für Musikkomposition mit Text Gesetzesänderung zum 01.11.2013

§ 65 Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

Regelung bis November 2013:
Musikkompositionen mit Text sind nach deutschem Recht als verbundene Werke im Sinne von § 9 anzusehen. Bei einer Werkverbindung bemaß sich die Schutzfrist für jedes verbundene Werk – also sowohl für den Text als auch für die Komposition eines Musikwerkes nach bisheriger Rechtslage gesondert nach dem Tod des jeweiligen Urhebers (§ 64).

Jetzt:
Wie bei der Regelung für Filmwerke (§ 65 Absatz 2 UrhG) einheitliche Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text.

Siehe auch die Übergangsregelung in § 137m Abs. 2 UrhG: Zwischenzeitlich verlorener Urheberschutz kann wiederaufleben.

II. Rechtsfolge

Nach Ablauf der Frist ist das Werk **gemeinfrei**.

Es erlöschen die persönlichkeitsrechtlichen und die verwertungsrechtlichen Befugnisse sowie die Nutzungsrechte, die der Urheber einem Dritten eingeräumt hat.

G. Die Rechte des Urhebers

Der Urheber erwirbt mit Schöpfung des Werkes ein Urheberrecht.

Die daraus folgenden Rechte des Urhebers werden im vierten Abschnitt des UrhG (§§ 11 ff UrhG) geregelt:

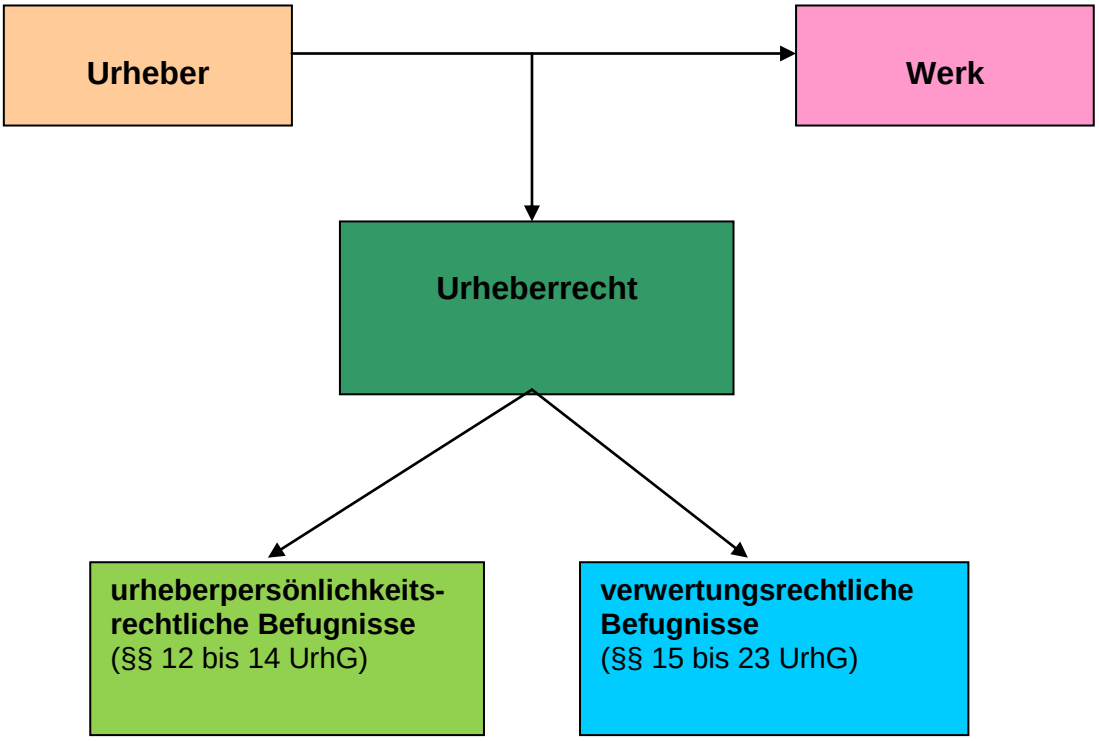

⇨ Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zum Werk

= höchstpersönliche Rechte, die **nicht** auf Dritte übertragen werden können

⇨ Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers

Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen

→ **Nutzungsrechte**

I. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse

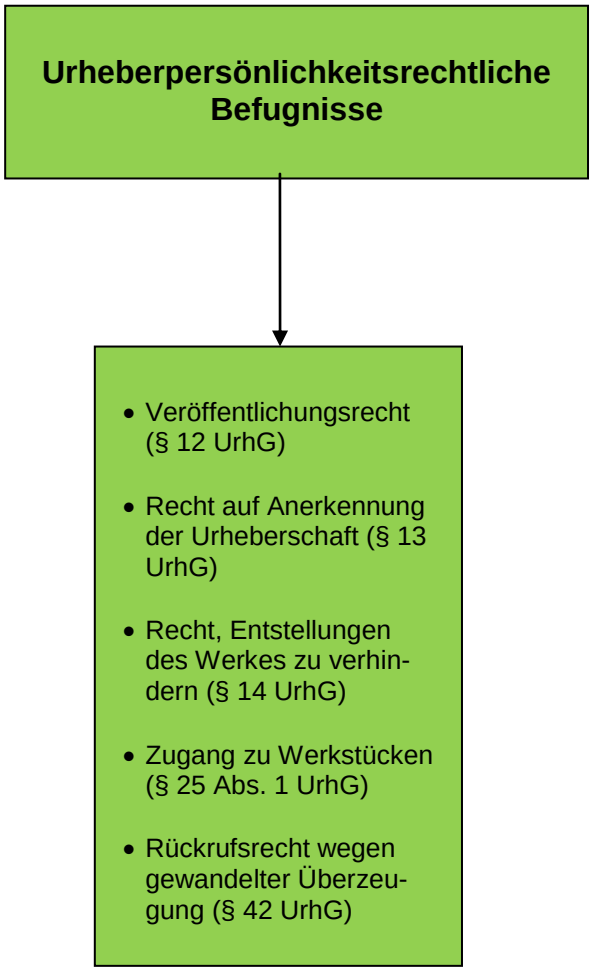

1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

- Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 Abs. 1 UrhG)
- Recht der ersten Inhaltsmitteilung (§ 12 Abs. 2 UrhG).

a) Erstveröffentlichungsrecht

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird

Veröffentlichung setzt Zustimmung des Berechtigten voraus

b) Recht der ersten Inhaltsmitteilung

Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

2. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG)

insbesondere: Recht auf Namensnennung

auch Verzicht auf Namensnennung möglich:

➔ "Ghostwriter-Vereinbarung"

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 01.09.2009 – 11 U 51/08 (Ghostwriter-Vereinbarung bei wissenschaftlichem Aufsatz eines Honorarprofessors)

3. Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG)

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

- Beeinträchtigung: wenn das Werk oder ein Vervielfältigungsstück verschlechtert, der Werkcharakter verändert, die Grundauffassung oder ästhetische Aussage des Werkes verzerrt wird oder der Aussagegehalt eines Werkes durch Streichungen oder Zusätze verstümmelt, sinnentstellt oder geändert wird.

- Entstellung: Eingriff in die Substanz des Werkes

- muss zu einer Gefährdung der berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers geeignet sein.

  →Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits mit denen des Nutzungsberechtigten bzw. des Eigentümers andererseits

BGH, Urt. v. 31.05.1974 - I ZR 10/73 (Schulerweiterung) = BGHZ 62, 331
„Änderungen und Erweiterungen eines urheberrechtlich geschützten Zweckbaus,

die der Eigentümer ohne Benutzung der früheren Pläne vornimmt, sind urheberrechtlich zulässig, wenn sie keine Entstellung des Bauwerks enthalten und wenn sie dem Urheber nach Abwägung der Urheberinteressen und Eigentümerinteressen zuzumuten sind."

BGH, Urt. v. 18.12.2008 - I ZR 23/06 (Klingeltöne für Mobiltelefone)

…
a) In der Verwendung eines - nicht für diesen Verwendungszweck geschaffenen - Musikwerkes als Klingelton ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des Werkes im Sinne des § 14 UrhG zu sehen, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden. Eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Bestimmung setzt nicht notwendig voraus, dass das Werk selbst verändert wird; es genügt, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk - ohne dessen inhaltliche Änderung - durch Form und Art der Werkwiedergabe und -nutzung beeinträchtigt werden können. Die Zweckentfremdung eines Musikstücks zu einem Klingelton führt zu einer solchen Beeinträchtigung. Bei einer Verwendung als Klingelton wird das Musikwerk nicht als sinnlich-klangliches Erlebnis, sondern als - oft störender - Signalton wahrgenommen. Ein in der Komposition angelegter Spannungsbogen wird durch das Annehmen des Gesprächs zerstört. Bereits hierin liegt ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht. Deshalb kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Verwendung eines Musikstücks als Klingelton darüber hinaus auch deshalb in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Komponisten eingreift, weil das verwendete Musikstück bearbeitet und umgestaltet worden ist. Es ist daher, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, letztlich auch ohne Bedeutung, inwieweit der Klang des Klingeltons dem Klang des Originalwerkes entspricht und ob es sich insbesondere um einen monophonen oder einen - dem Originalklang stärker angenäherten - polyphonen Klingelton handelt.

OLG Jena, Urt. v. 22.04.2015 - 2 U 738/14 (Höhner ./. NPD)

Die Mitglieder der Musikgruppe „Höhner" klagen als Komponisten und Textdichter gegen die Nutzung zweier Songs durch die NPD im Wahlkampf. Die Parteiveranstaltung der NPD fand in zeitlichem Zusammenhang mit einem Landtagswahlkampf statt und es wurden auch entsprechende Reden gehalten. Die streitgegenständlichen Lieder wurden nach der Rede des Landesvorsitzenden eingesetzt, als dieser sich zu Gesprächen mit Bürgern begeben hatte.

Leitsätze:
1. § 14 UrhG ist nicht nur bei direkten Beeinträchtigungen anwendbar (z.B. Entstellung der Darbietung oder Eingriff in die auf CD fixierte Darbietung), sondern auch bei indirekten Beeinträchtigungen. In diesen Fällen bleibt die (fixierte) Darbietung zwar unangetastet, jedoch wird sie in einen für den ausübenden Künstler nachteiligen Zusammenhang gestellt, der für eine Ruf- oder Ansehensgefährdung geeignet ist. Ein solcher Fall liegt hier durch Nutzung von Musikwerken auf politischen Wahlkampfveranstaltungen einer Partei vor einer Landtagswahl vor.
2. Eine mittelbare Beeinträchtigung ist geeignet, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein unvoreingenommener Durchschnittsbeobachter aufgrund der Wiedergabe des Werkes bei der Veranstaltung annehmen könnte, dass die Urheber/Interpreten im Wahlkampf der Partei zumindest duldend mitwirken oder aber auch nur ihren politischen Überzeugungen nahestünden. Es reicht aus, dass eine entsprechende Verbundenheit jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, was hier insgesamt der Fall ist.
3. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist festzustellen, dass hier das Urheberpersönlichkeitsrecht der Urheber/Interpreten überwiegt. Der Eingriff ist nicht unerheblich, da die Ansichten der Partei von den Bandmitgliedern erklärtermaßen nicht geteilt werden und die Nutzung der Lieder in diesem Zusammenhang auch mit wirt-

schaftlichen Nachteilen für die Urheber/Interpreten verbunden sein könnte.
4. Auch mit der Erlaubnis der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann hier eine Beeinträchtigung des Werkes nicht gerechtfertigt werden.

4. Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG)

Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken (§ 16 UrhG) oder Bearbeitungen des Werkes (§ 23 UrhG) erforderlich ist und nicht berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen

Bsp: Autor möchte sein Manuskript einsehen, welches er bei einem Verlag eingereicht hat

5. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)

Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.

II. Verwertungsrechtliche Befugnisse

→ schützen die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers

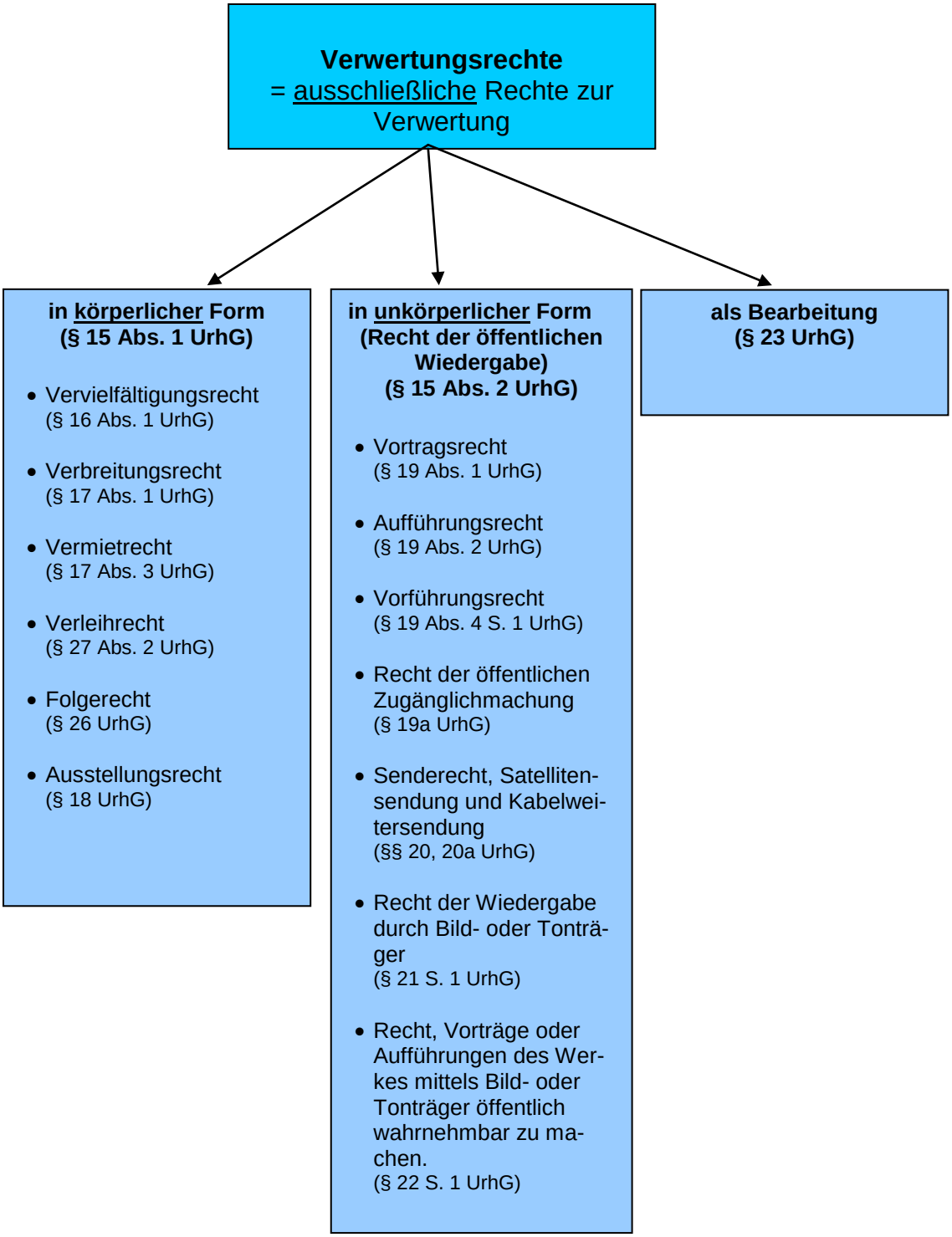

1. Das ausschließliche Recht zur Verwertung in körperlicher Form

umfasst insbesondere:

a) Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)

§ 16 UrhG - Vervielfältigungsrecht

1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

aa) Inhalt:

Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

- Voraussetzung: körperliche Festlegung, die es gestattet, das Werk mit den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen.
  - unmittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen eines Originalwerks:
    ➔ Fotokopien oder Computerausdrucke von Buchseiten
  - mittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen:
    ➔ **Kopie** eines eingescannten Textes **auf der Festplatte** eines Computers

- Die Kopie muss nicht völlig identisch mit dem Original sein.

  unerheblich, ob das Werk im Zuge der Vervielfältigung vergrößert oder verkleinert wird.

  auch zweidimensionale Wiedergabe eines dreidimensionalen Werkes

  Bsp: Foto eines Gebäudes, das ein Werk der Baukunst ist

- Vorlage für die Vervielfältigung muss nicht das Original sein.
- Vervielfältigungsverfahren irrelevant
- Häufigkeit der Vervielfältigung irrelevant
- Dauer der Vervielfältigung irrelevant: <u>auch nur vorübergehend</u>

  ⇒ **Schon das Herunterladen einer Datei aus dem Internet auf die <u>Festplatte</u> eines PCs ist daher eine Kopie**

  Problem: Streaming

bb) <u>Schranken des Vervielfältigungsrechts des Urhebers:</u>

Recht des Nutzers zur **Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)** (dazu siehe unten Seite H. XI.)

➢ Sonderregelung für Computerprogramme in §§ 69 d und 69e UrhG

➔ Kein umfassendes Recht zur Privatkopie für den Nutzer

➢ Recht zur Privatkopie ist eingeschränkt auch bei elektronischen Datenbankwerken, bei Musiknoten und bei Büchern.

cc) <u>Verwandte Schutzrechte</u>

Das Vervielfältigungsrecht steht auch den Inhabern **verwandter Schutzrechte** zu:

- für Lichtbildner § 72 Abs.1 UrhG (Verweis auf § 16 UrhG)
- für ausübende Künstler: § 77 Abs. 2 UrhG

b) Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG)

Vom Vervielfältigungsrecht zu trennen!

§ 17 UrhG - Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

….

aa) Inhalt

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

- ein körperliches Werkexemplar

  → erfasst wird "Offline-Vertrieb"

- der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

Urheber kann Dritten durch Vertrag ein Nutzungsrecht zur Verbreitung einräumen.

→Verlagsvertrag (§ 1 S. 1 VerlG)

→Verwertungsgesellschaft

Unterfälle des Verbreitungsrechts:

- Vermietrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG)
- Verleihrecht (§ 27 Abs. 2 UrhG)
- Folgerecht (§ 26 UrhG)

bb) Schranke: **Erschöpfungsgrundsatz** (§ 17 Abs. 2 UrhG):

(für Computerprogramme: Sonderregelung in § 69c Nr. 3 UrhG)

§ 17 UrhG - Verbreitungsrecht

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Bsp: Eine Musik-CD kann an Dritte weiterverkauft oder verschenkt werden, ohne zuvor die Zustimmung der Rechteinhaber einholen zu müssen.

➔ Das Verbreitungsrecht ist mit dem erstmaligen Verkauf "erschöpft"

Der Erschöpfungsgrundsatz gilt auch für die Verbreitungsrechte der **ausübenden Künstler** (§ 77 Abs. 2 S. 1UrhG i.V.m. § 83 UrhG) und **Tonträgerhersteller** (§ 85 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. Abs. 4 UrhG)

Achtung!
Der Erschöpfungsgrundsatz betrifft nur das Verbreitungsrecht:

➔ Keine Erschöpfung tritt hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts und des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe ein.

Bsp: Der Käufer einer Software-CD-ROM kann diese zwar ohne Genehmigung des Urhebers weiterverkaufen (= Verbreitung). Er muss in diesem Falle aber die Vervielfältigung des Computerprogramms auf seinem PC löschen und darf auch keine anderen Kopien behalten.

Die Erschöpfung betrifft nur den Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Folge: Wer Kopien geschützter Werke in den USA kauft, darf diese nicht in der EU weiterverkaufen.

cc) Unterfall des Verbreitungsrechts: Vermietrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG)

§ 17 UrhG - Verbreitungsrecht
…..

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder

2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz:

Keine Erschöpfung tritt ein hinsichtlich des **Vermietens**.

Vermietung = zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§ 17 Abs. 3 S. 1 UrhG).

Als Vermietung gilt gem. § 17 Abs. 3 S. 2 UrhG nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von

1. Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder

2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

(Für Computerprogramme siehe § 69c Nr. 3 UrhG.)

⇨ **Vergütungsanspruch** nach § 27 Abs. 1 UrhG

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Hat der Urheber das Vermietrecht an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der **Vermieter** gleichwohl **dem Urheber** eine angemessene **Vergütung** für die Vermietung zu zahlen.

➔Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften:

GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF und GVL haben mit der "**Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)**" mit Sitz in München eine Gesellschaft zur Geltendmachung der Verwertungsansprüche gegründet, die ihnen aus § 27 UrhG bezüglich Bildtonträgern zustehen.

dd) Vergütungsansprüche trotz Erschöpfung: Verleih- und Folgerecht

- **Verleihrecht** (§ 27 Abs. 2 UrhG)

Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz mit eigener Regelung

⇒ Vergütungsanspruch:

Verleihen = zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§ 27 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 UrhG).

Für das **Verleihen** von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, ist dem Urheber gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 UrhG eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, **wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung** (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) **verliehen** werden.

Als Verleihen gilt nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden (§ 27 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 UrhG i.V.m. § 17 Abs. 3 S. 2 UrhG).

Den Vergütungsanspruch kann nur eine Verwertungsgesellschaft geltend machen (§ 27 Abs. 3 UrhG).

VG WORT, VG Bild-Kunst und GEMA haben "**Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)**"gegründet, die die sog. "Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken" geltend macht.

- **Folgerecht** (§ 26 UrhG)

Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräuße-

rer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen prozentualen Anteil am Veräußerungserlös zu entrichten

➔ Der Urheber soll an einer eventuellen Wertsteigerung seit dem Veräußerungszeitpunkt beteiligt werden.

Vergütungsanspruch selbst ist nicht verwertungsgesellschaftspflichtig.

Siehe aber § 26 Abs. 5 UrhG

c) Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

spezielle verwertungsrechtliche Ergänzung des Veröffentlichungsrechts gem. § 12 UrhG

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Einschränkung des Ausstellungsrechts in § 44 Abs. 2 UrhG.

2. Das ausschließliche Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe - § 15 Abs. 2 UrhG)

§ 15 - Allgemeines
…
(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere
1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22),

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Voraussetzung: „**öffentlich**“

Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne ist der private Freundeskreis.

Problem Hochschulveranstaltungen:

Eine innere Verbindung zwischen Hochschullehrern und Studierenden besteht dann, wenn es sich nicht um eine unüberschaubare Massenveranstaltung handelt.

OLG Koblenz (NJW-RR 1987, 699): bei durchschnittlich 50 Studenten ist von einer Öffentlichkeit auszugehen.

EuGH, Beschl. v. 14.07.2015 – C-151/15 („Kneipenmusik“)

Leitsatz:
Der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft enthaltene Begriff "öffentliche Wiedergabe" ist dahin auszulegen, dass er die Übertragung der von einer Rundfunkstation gesendeten musikalischen und musikalisch-literarischen Werke über ein mit Lautsprechern und/oder Verstärkern verbundenes Rundfunkgerät durch die Betreiber eines Cafe-Restaurants für die in dem betreffenden Lokal anwesenden Kunden umfasst.

BGH, Urt. v. 18.06.2015 – I ZR 14/14 (Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen)

Leitsatz

Die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Zahnarztpraxen ist im Allgemeinen nicht als öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG anzusehen. Sie greift daher in der Regel nicht in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken ein, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 5 Fall 1, § 22 Satz 1 Fall 1 UrhG) und begründet auch keinen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (§ 88 Abs. 2 Nr. 3 Fall 1 UrhG).

Sachverhalt

Die Klägerin ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten Rechte zur Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) wahr. Sie ist von der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ermächtigt, die von diesen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche der Urheber von Sprachwerken (VG Wort) sowie der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (GVL) geltend zu machen. Der Beklagte ist Zahnarzt und betreibt eine zahnärztliche Praxis. In deren Wartebereich werden Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen.

Die Parteien haben am 6. August 2003 einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag geschlossen, mit dem die Klägerin dem Beklagten das Recht zur Nutzung des Repertoires der GEMA, der VG-Wort und der GVL zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt hat.

Der Beklagte hat der Klägerin zum 17. Dezember 2012 die fristlose Kündigung des Lizenzvertrags erklärt. Diese hat er damit begründet, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 15. März 2012 (C-135/10) keine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Die Klägerin hat den Beklagten mit ihrer Klage auf Zahlung der für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 geschuldeten Vergütung von 113,57 € in Anspruch genommen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 61,64 € nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Landgericht hat angenommen, die Klägerin könne von dem Beklagten lediglich die Zahlung einer anteiligen Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 16. Dezember 2012 in Höhe von 61,64 € beanspruchen. Der Lizenzvertrag sei durch die fristlose Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 17. Dezember 2012 beendet worden.

Mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der auf den Zeitraum vom 17. Dezember 2012 bis zum 31. Mai 2013 entfallenden Vergütung 51,93 € erstrebt. Die Revision hatte keinen Erfolg. Die Klägerin kann die restliche Vergütung nicht beanspruchen, weil der Lizenzvertrag durch die fristlose Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 17. Dezember 2012 beendet worden ist. Der Beklagte war zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, weil die Geschäftsgrundlage des Lizenzvertrages durch das Urteil des EuGH vom 15. März 2012 entfallen ist.

Die Parteien hatten den Lizenzvertrag am 6. August 2003 in der damals zutreffenden Annahme geschlossen, dass die Rechtsprechung in der Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen eine - vergütungspflichtige - öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG sieht, die zum einen in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken eingreift, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 Satz 1 Fall 1 UrhG) und zum anderen einen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

begründet, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 Fall 1 UrhG).

Dem **Urteil des EuGH vom 15. März 2012** ist zu entnehmen, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums jedenfalls voraussetzt, dass die **Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfolgt**. Der EuGH hat mit diesem Urteil ferner entschieden, dass diese **Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt sind, wenn ein Zahnarzt in seiner Praxis für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergibt.**

Exkurs
EUGH, Urteil v. 15.03.2012:
1. "Wiedergabe" setzt voraus, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werde, um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Tätigwerden nicht hätten.

2. Der Begriff "Öffentlichkeit" ist nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt. Dabei kommt es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben.

3. Es ist nicht unerheblich, ob die betreffende Nutzungshandlung Erwerbszwecken dient. Das setzt voraus, dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wendet, für das die Wiedergabe vorgenommen werde, und dieses für die Wiedergabe aufnahmebereit ist und nicht nur zufällig erreicht wird

Der BGH ist an die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH gebunden und hat die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen. Der vom BGH zu beurteilende Sachverhalt stimmte darüber hinaus in allen wesentlichen Punkten mit dem Sachverhalt überein, der dem EuGH bei seiner Entscheidung vorgelegen hatte. Der BGH hat daher entschieden, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen - und so auch bei dem Beklagten - nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

EuGH, Urt. v. 31.05.2016 – C-117/15 (Öffentliche Wiedergabe in Reha-Zentren)
Die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in Warte- und Trainingsräumen für Patienten in einem Rehazentrum stellt eine „öffentliche Wiedergabe“ dar, so dass eine urheberrechtliche Vergütung fällig werden kann.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere:

a) Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

Vortragsrecht: Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

Bsp: Der Autor hat das Recht, eine Lesung seines Buches vorzunehmen

§ 19 Abs. 3 UrhG: Das Vortragsrecht umfasst auch das Recht, Vorträge außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

→ **Zweitverwertungshandlung**

Ergänzende Vermutungsregelung in § 37 Abs. 3 UrhG.

b) Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)

Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk bühnenmäßig darzustellen.

- Recht zur **konzertmäßigen Aufführung**
  - auf Werke der Musik begrenzt
  - die mitwirkenden Musiker sind ausübende Künstler im Sinne von § 73 UrhG
  - ihre Darbietung ist durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt
- Recht zur **bühnenmäßigen Aufführung**
  - Darbietung eines Werkes in einem bewegten Spiel

    ↔ bloße Lesung mit verteilten Rollen

- die mitwirkenden Darsteller sind ausübende Künstler

- ihre Darbietung ist damit ein verwandtes Schutzrecht geschützt.

Das Aufführungsrecht umfasst die **Zweitverwertungshandlung** nach § 19 Abs. 3 UrhG

> Bsp: Ein Konzert darf durch Lautsprecher auch in einen Nebenraum übertragen werden

c) Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 S. 1 UrhG)

Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

> Das Vorführungsrecht ist erforderlich, um Filme im Kino zeigen zu dürfen.

Das Vorführungsrecht umfasst gem. § 19 Abs. 4 S. 2 UrhG aber nicht das Recht, die Funksendung der genannten Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 UrhG).

d) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

*Die Vorschrift schloss 2003 die für **Internetpräsentationen** bis dahin bestehende "Gesetzeslücke"*

> **§ 19a UrhG – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**
>
> Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

BGH, Urt. v. 22.04.2009 – I ZR 216/06 (Internet-Videorekorder)

Die Klägerin (K) ist ein Sendeunternehmen. Sie strahlt das Fernsehprogramm „RTL“ aus. Die Beklagte (B) bietet seit dem 10. März 2005 auf der Internet-Seite „www.shift.tv“ unter der Bezeichnung „Shift.TV“ einen „internetbasierten Persönlichen Videorecorder“ („PVR“) zur Aufzeichnung von Fernsehsendungen an.

Die B empfängt über Satelliten-Antennen die in Deutschland frei empfangbaren Sendesignale mehrerer Sendeanstalten, darunter das Programm der K. Ein bei der B registrierter Kunde kann aus diesen Programmen über eine elektronische Programmzeitschrift

Sendungen auswählen. Die Sendungen werden auf dem „Persönlichen Videorecorder“ des Kunden abgespeichert. Dabei handelt es sich um einen Speicherplatz bestimmter Größe auf dem Festplattenverbund der B, der ausschließlich diesem Kunden zugewiesen ist. Der Kunde kann die auf dem „PVR“ aufgezeichneten Sendungen über das Internet von jedem Ort auf der Welt und zu jeder Zeit beliebig oft ansehen.

Die K sieht in dem Angebot der B eine Verletzung des ihr als Sendeunternehmen zustehenden urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts aus § 87 Abs. 1 UrhG.

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 (Einstellen von Fotos eines Gutachtens ins Internet durch Haftpflichtversicherung des Unfallgegners – Restwertbörse)

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 (Abbildung von Kunstwerken als Thumbnails in Suchmaschine)

Aktuelle Frage: Wie ist Google Bildersuche einzuordnen?

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08 (Umgehung technischer Schutzmaßnahmen - Session-ID)

Problem: **Verlinkung** und Urheberecht

EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15 (*GS Media vs. Sanoma* oder *Playboy vs. Geen Stijl*)

Das Setzen eines Hyperlinks auf eine Website zu urheberechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurden, stellt keine „öffentliche Wiedergabe“ dar, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht,

Sachverhalt:
GS Media betreibt die Website GeenStijl, die, wie es dort heißt, „Nachrichten, Skandalenthüllungen und journalistische Recherche mit lockeren Themen und angenehm verrücktem Unsinn“ anbietet und zu den zehn meistbesuchten Nachrichten-Websites der Niederlande gehört. Im Jahr 2011 veröffentlichte GS Media dort einen Artikel und einen Hyperlink zu einer australischen Website, auf der Fotos von Frau Dekker zugänglich waren. Die Fotos waren auf dieser australischen Website ohne Genehmigung von Sanoma, der Verlegerin der Monatszeitschrift Playboy und Inhaberin der Urheberrechte an den Fotos, veröffentlicht worden. Trotz entsprechender Aufforderungen von Sanoma weigerte sich GS Media, den Hyperlink zu entfernen. Als die Fotos auf Verlangen von Sanoma sodann auf der australischen Website entfernt wurden, wurde auf der Website GeenStijl ein neuer Artikel veröffentlicht, der wieder einen Hyperlink enthielt, und zwar zu einer anderen Website, auf der die Fotos ebenfalls zu sehen waren. Auch dort wurden die Fotos schließlich auf Verlangen von Sanoma entfernt. Die Internetnutzer, die das Forum von GeenStijl besuchten, setzten daraufhin neue Hyperlinks zu anderen Websites mit den Fotos. Sanoma wirft GS Media eine Urheberrechtsverletzung vor. In einem Kassationsverfahren hat der Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) dem Gerichtshof eine Frage hierzu zur Vorabentscheidung vorgelegt. Gemäß einer Unionsrichtlinie1 muss nämlich jede Handlung der öffentlichen Wiedergabe eines Werks von dem Urheberrechtsinhaber erlaubt werden. Der Hoge Raad weist darauf hin, dass im Internet gleichwohl sehr viele Werke zu finden seien, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers veröffentlicht worden seien. Er gibt zu bedenken, dass es für den Betreiber einer Website nicht immer einfach

sein dürfte, zu überprüfen, ob der Urheber seine Erlaubnis erteilt habe.

Konsequenz der EuGH-Entscheidung:

Wer Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht setzt, muss genau prüfen, ob die Inhalte Urheberrechte verletzen!

e) Senderecht, Satellitensendung und Kabelweitersendung (§§ 20, 20a UrhG)

Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der in § 17 Abs. 2 UrhG für das Verbreitungsrecht geregelte Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht für öffentliche Wiedergabe und damit auch nicht für die Sendung.

→ Jede einzelne Sendung unterliegt dem Senderecht, auch Wiederholungssendung.

Problem: In welchen Fällen wird eine ***neue*** Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG erschlossen?

Bsp. 1: Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage

Zeitgleiche und integrale Weiterübertragung, die auf nachbarschaftliche Verhältnisse beschränkt ist, ist keine zusätzliche Sendung durch Kabelfunk

→ Ist ohne Einholung von Lizenzen zulässig.

BGH, Urt. v. 17.09.2015 – I ZR 228/14 (Kabelweitersendung durch Übertragung von mit einer Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage empfangenen Fernseh- oder Hörfunksignalen durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer – Ramses)

Leitsatz
1. Überträgt eine Wohnungseigentümergemeinschaft über Satellit ausgestrahlte und mit einer Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale zeitgleich, unverändert und vollständig durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer weiter, handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG und sind weder Schadensersatzansprüche oder Wertersatzansprüche von Urhebern, ausübenden Künstlern, Sendeunternehmen oder Filmherstellern noch Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler gegen

die Wohnungseigentümergemeinschaft begründet.

Bsp. 2: Weiterleitung von Sendungen mit Hilfe einer Verteileranlage innerhalb von Gebäudekomplexen wie Hotels, Krankenhäusern oder Studentenwohnheimen ist eine zusätzliche Sendung durch Kabelfunk

→ Einholung von Lizenzen erforderlich

Sonderregelungen für Satelliten- und Kabelweitersendungen in § 20a UrhG und § 20 b UrhG

§ 20a UrhG: "Sendelandtheorie" für europäische **Satellitensendungen:**

Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

§ 20 b UrhG: **Kabelweitersendung** fremder Sendungen ist verwertungsgesellschaftspflichtig.

Senderechte sind **Verwertungsgesellschaften** zur Wahrnehmung eingeräumt.

- § 1 Nr. 7 und Nr. 18 Wahrnehmungsvertrag VG Wort
- § 1 S. 1 c Wahrnehmungsvertrag VG Bild-Kunst

f) Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 S. 1 UrhG)

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

⇨**Zweitverwertungsrecht**, welches die Rechte aus § 19 Abs. 1 und 2 UrhG ergänzt.

Bsp: CD abspielen in der Diskothek

Die Rechtewahrnehmung erfolgt durch **Verwertungsgesellschaften**.

g) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 S. 1 UrhG)

Recht, Funksendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

⇨**Zweitverwertungsrecht**

Bsp: Ein Gastwirt, der in seinem Lokal für seine Gäste Radio- oder Fernsehgeräte bereitstellt, benötigt ein Nutzungsrecht zur Wiedergabe von Funksendungen.

→ Einholung des Rechts von der zuständigen Verwertungsgesellschaft erforderlich

Die Rechtewahrnehmung erfolgt durch Verwertungsgesellschaften.

3. Bearbeitungsrecht und freie Benutzung (§§ 23 und 24 UrhG)

bisher: Verwertung eines Werkes in körperlicher und unkörperlicher Form

jetzt: Bearbeitung eines Werkes

a) Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG)

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Bearbeitung = § 3 UrhG

Coverversionen von Musiktitel (1:1-Übernahmen ohne weitere „Bearbeitung“) sind ohne Einwilligung zulässig, da die GEMA grundsätzlich verpflichtet ist, jedem, der einen urheberrechtlich geschützten Song nutzen will, diese Rechte einzuräumen.

Grenze: Es darf keine Bearbeitung sein.

Zustimmungsbedürftig sind die **Veröffentlichung** (§ 12 UrhG) und die **Verwertung** (§ 15 ff UrhG), jedoch nicht die **Herstellung** der Bearbeitung.

Ausnahme 1:

§ 23 S. 2 UrhG: Handelt es sich um eine **Verfilmung** des Werkes oder um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines **Datenbankwerkes**, so bedarf **bereits** das Herstellen der Bearbeitung oder **Umgestaltung** der **Einwilligung** des Urhebers.

Ausnahme 2:

§ 69 c Nr. 2 UrhG: Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines **Computerprogramms** sowie der Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse sind zustimmungsbedürftig. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt.

b) Freie Benutzung (§ 24 UrhG)

§ 24 Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.
(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Nicht zustimmungsbedürftig ist gem. § 24 UrhG die freie Benutzung eines Werkes, durch das ein selbstständiges Werk geschaffen wird:

Ausnahme:
§ 24 Abs. 2 UrhG: Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Problem: Abgrenzung der „freien Benutzung“ zur „Bearbeitung“?

Werk ist dann selbstständig, wenn es zum benutzten Werk eines anderen einen **Abstand** einhält, der über die Qualität einer schöpferischen Bearbeitung oder anderen Umgestaltung hinausgeht. Das Werk des anderen darf nur als **Anregung** für eigenes schöpferisches Tätigwerden gedient haben.

Selbstständigkeit ist dann gegeben,

- → wenn die aus dem benutzten Werk entlehnten individuellen Züge in dem neuen Werk "**verblassen**", d.h. so zurücktreten, dass das benutzte Werk in dem neuen Werk nur noch schwach durchschimmert.

- → wenn zwar **deutliche Übernahmen** aus dem benutzten Werk erkennbar sind, diese aber durch eine besondere künstlerische Gedankenführung legitimiert sind. Das neue Werk muss in diesem Fall gegenüber dem Entlehnten einen so großen **inneren Abstand** einhalten, dass es seinem Wesen nach als selbstständig anzusehen ist.

  ⇨ z.B. Parodien

BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 12/08 (Perlentaucher)
Leitsätze:
a) Genießt ein Schriftwerk allein aufgrund seiner sprachlichen Gestaltung Urheberrechtschutz, so stellt eine Zusammenfassung des gedanklichen Inhalts in eigenen Worten grundsätzlich eine urheberrechtlich unbedenkliche freie Benutzung dieses Schriftwerks im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG dar. Enthält eine solche Zusammenfassung auch Formulierungen, auf denen die schöpferische Eigenart des Schriftwerks beruht, kommt es für die Prüfung, ob eine abhängige Bearbeitung (§ 23 Satz 1 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) vorliegt, darauf an, ob die Zusammenfassung trotz dieser Übereinstimmungen in der Gesamtschau einen so großen äußeren Abstand zum Schriftwerk einhält,

dass sie als ein selbständiges Werk anzusehen ist.

b) Für die Beurteilung, ob eine abhängige Bearbeitung (§ 23 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob das neue Werk dazu geeignet oder bestimmt ist, das ältere Werk zu ersetzen.

c) Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 UrhG regelt einen zusätzlichen Schutz des Urhebers vor der Veröffentlichung seines Werkes, nicht aber eine Beschränkung seiner Rechte nach der Veröffentlichung. Soweit eine Inhaltsangabe zugleich als Bearbeitung oder Umgestaltung des Werkes anzusehen ist, ist ihre Veröffentlichung oder Verwertung daher nach § 23 Satz 1 UrhG stets nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes zulässig.

EUGH, Urt. v. 03.09.2014 – C-201/13: (Begriff der Parodie)

1. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie2001/29/EG ….ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Parodie“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ist.

2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie2001/29 ist dahin auszulegen, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von den Voraussetzungen ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.

Des Weiteren muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen zum einen den Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien im Sinne dieses Art. 5 Abs. 3 Buchst. k beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

Sonderfall Sampling:

BGH, Urt. v. 20.11.2008 - I ZR 112/06 (Metall auf Metall I)
BGH, Urt. v. 13.12.2013 - I ZR 182/11 (Metall auf Metall II)

Bereits die Entnahme kleinster Tonfetzen einer Musikaufnahme verletzt das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers. Diese Handlung kann u.U. aber als freie Benutzung der Tonaufnahme in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 1 UrhG zulässig sein. Das wiederum gilt aber nur dann, wenn es einem durchschnittlich ausgestatteten und befähigten Musikproduzenten nicht möglich ist, eine eigene Tonaufnahme herzustellen, die dem Original bei einer Verwendung im selben musikalischen Zusammenhang aus Sicht des angesprochenen Verkehrs gleichwertig ist.

Jetzt aber:

BVerfG, Urt. v. 31.05.2016 – 1 BvR 1585/13
Steht der künstlerischen Entfaltungsfreiheit ein Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht gegenüber, der die Verwertungsmöglichkeiten nur geringfügig beschränkt, können die Verwertungsinteressen des Tonträgerherstellers zugunsten der Freiheit der künstlerischen

Auseinandersetzung zurückzutreten haben. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute verkündetem Urteil entschieden. Er hat damit einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die fachgerichtliche Feststellung wendete, dass die Übernahme einer zweisekündigen Rhythmussequenz aus der Tonspur des Musikstücks „Metall auf Metall“ der Band „Kraftwerk“ in den Titel „Nur mir“ im Wege des sogenannten Sampling einen Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht darstelle, der nicht durch das Recht auf freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) gerechtfertigt sei. Das vom Bundesgerichtshof für die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 1 UrhG auf Eingriffe in das Tonträgerherstellerrecht eingeführte zusätzliche Kriterium der fehlenden gleichwertigen Nachspielbarkeit der übernommenen Sequenz ist nicht geeignet, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer ungehinderten künstlerischen Fortentwicklung und den Eigentumsinteressen der Tonträgerproduzenten herzustellen.

Zur Unterscheidung

<table>
<tr><th></th><th>Bearbeitungsrecht
§ 23 S. 1 UrhG</th><th>Freie Benutzung
§ 24 UrhG</th></tr>
<tr><td>Inhalt</td><td>Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes (§ 3 UrhG) dürfen <u>nur mit Einwilligung</u> des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Die Herstellung der Bearbeitung ist zustimmungsfrei.
<u>Grenze</u>: Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG), wenn die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk gefährdet werden.</td><td>Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf <u>ohne Zustimmung</u> des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.</td></tr>
<tr><td>Ausnahmen</td><td>§ 23 S. 2 und § 69 c Nr. 2 UrhG</td><td>§ 24 Abs. 2 UrhG: Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.</td></tr>
<tr><td>Abgrenzung</td><td colspan="2">Liegt ein selbstständiges Werk vor?

➔ Abstand zum benutzten Werk?

Wenn ja, ist <u>keine</u> Zustimmung zur Veröffentlichung/Verwertung erforderlich</td></tr>
</table>

H. Urhebervertragsrecht (Nutzungsrechte)

I. Nichtübertragbarkeit des Urheberrechts

1. Grundsatz

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (§ 29 UrhG).

2. Ausnahme: Rechtsnachfolge

Urheberrecht geht es mit dem Tod der Urhebers vollständig auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über (§ 28 UrhG).

→ Urheberrecht kann kraft Gesetzes und durch letztwillige Verfügungen (Testament) vererbt werden.

Rechtsnachfolger des Urhebers hat die gleichen Rechte in gleichem Umfang wie der Urheber selbst (§ 30 UrhG).

- Rechte aus dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bereich
- Rechte aus dem verwertungsrechtlichen Bereich

Einschränkungen der Rechtsnachfolge

- testamentarisch oder erbvertraglich bestimmte Beschränkungen des Rechtsnachfolgers bei der Ausübung des Urheberrechts

  → *Anordnung, ein Werk erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentlichen.*

- Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger (§§ 115 ff UrhG)

II. Übertragung von Nutzungsrechten

1. Grundsatz

Der Urheber kann aber Dritten einzelne Nutzungsrechte übertragen.

Nutzungsrecht: das von dem Urheber eines Werkes abgeleitete Recht, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen

- **einfaches Nutzungsrecht (Lizenz) (§ 31 Abs. 2 UrhG)**

  berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch den Urheber selbst oder durch Dritte ausgeschlossen ist.

- **ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 3 UrhG)**

  berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

Nutzungsart: jede wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Verwertungsform

2. Beschränkung von Nutzungsrechten

Nutzungsrecht kann zeitlich, räumlich oder inhaltlich zu beschränkt werden (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG).

3. Problemfall: unbekannte Nutzungsarten

früher:

Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten ist unwirksam (§ 31 Abs. 4 UrhG a. F.)

→ Schutz des Urhebers, vor vertraglicher Bindung in der Zukunft

aufgehoben zum 01. Januar 2008 durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. „Zweiter Korb“ der Urheberrechtsnovelle)

§ 31a UrhG Verträge über unbekannte Nutzungsarten

(1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. 3Der Ur-

heber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. 4Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.
(2) 1Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. 2Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. 3Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.
(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

➔ Verwerter kann sich die Rechte für die Werkverwertung umfassend einräumen lassen

➔ Schutz des Urhebers durch Widerrufsmöglichkeit

4. Problemfall: Behandlung wissenschaftlicher Beiträge im Internet

Gesetzesänderung zum 01.01.2014

§ 38 Beiträge zu Sammlungen
(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung **und öffentlichen Zugänglichmachung**. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten **und öffentlich zugänglich machen**, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

<u>Neu</u>:

1. Anpassung an technische Entwicklung:

Die Auslegungsregelung soll künftig auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfassen

2. Zweitverwertungsrecht

Unabdingbares Zweitverwertungsrecht für Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Der Autor erhält danach das Recht, seinen Beitrag nach einer Frist von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung zu nicht gewerblichen Zwecken erneut öffentlich zugänglich zu machen.

Aktuell:

Am 31.05.2016 beschloss der Rat für Wettbewerbsfähigkeit der EU den Übergang zu Open Access bis zum Jahr 2020. Alle wissenschaftlichen Publikationen aus öffentlich finanzierter Forschung müssen dann "ohne finanzielle und juristische Barrieren" zugänglich sein. Und zwar "unverzüglich". Es können "verschiedene Modelle" des Open Access genutzt werden; Sperrfristen soll es nicht geben bzw "oder so kurze Sperrfristen wie möglich".

5. Rechte an künftigen Werken

Der Urheber kann über Nutzungsrechte an Werken verfügen, noch bevor diese Werke existieren.

Aber: Schriftform (§ 40 Abs. 1 S. 1 UrhG).

6. Zweckübertragungstheorie

§ 31 Abs. 5 UrhG: wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über den genauen Umfang einer Nutzungseinräumung getroffen wurde, richtet sich der Umfang eines Nutzungsrechts sich nach dem Vertragszweck

= Auslegungsregel

7. Rückruf bereits erteilter Nutzungsrechte (§ 41 und § 42 UrhG)

Der Urheber kann bereits erteilte Nutzungsrechte zurückrufen.

<u>Voraussetzung</u>:

- Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts übt dieses nicht aus (§ 41 Abs. 5 UrhG)

oder

- das Werk entspricht nicht mehr der Überzeugung des Urhebers (§ 42 Abs. 1 UrhG)

Folge:

1. Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht (§ 41 Abs. 5 UrhG, § 42 Abs. 5 UrhG)

2. Entschädigung (§ 41 Abs. 6 UrhG; § 42 Abs. 3 UrhG)

BGH, Urt. v. 26.03.2009 – I ZR 153/06 (Reifen progressiv)
Auf der Grundlage des (später zurückgerufenen) ausschließlichen Nutzungsrechts an Dritte eingeräumte einfache Nutzungsrechte fallen nicht automatisch mit dem wirksamen Rückruf gem. § 41 zurück.

BGH, Urt. v. v. 19. 7. 2012 - I ZR 70/10 (M2Trade) und I ZR 24/11 (Take Five)

Für Nutzungsrechte im Filmbereich hat der Urheber kein Rückrufrecht (§§ 90 Abs. 1, 88 UrhG).

8. Gesetzliche Vergütungsansprüche (§ 32 UrhG):

1. vertraglich vereinbarte Vergütung

2. ist Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt *angemessene* Vergütung als vereinbart

3. evtl. weitere Beteiligung des Urhebers gem. § 32 a UrhG

OLG München, Urt. v. 10.02.2011 – 29 U 2749/10 (Tatortvorspann)

4. für später bekannte Nutzungsarten gesonderte *angemessene* Vergütung
   (§ 32 c UrhG)

   Problem: „angemessen“?

   ➔ Konkretisierung bleibt Rechtsprechung überlassen

9. Verlagsverträge

Vertrag zwischen Urheber und Verleger in dem bestimmt wird, inwieweit der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes erhält.

- rechtliche Beziehungen im **Verlagsgesetz (VerlG)** geregelt
- tritt neben die Regelungen der §§ 31 ff. UrhG.

10. Reform des Urhebervertragsrechts im Dezember 2016:

Das „**Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung**“ bringt Änderungen im UrhG

a) Ausgangslage:

Urheber müssen häufig den Verwertern für zu niedrige Honorare sämtliche Rechte an ihren Werken über die gesamte Schutzdauer einräumen.

➔ Abhängigkeit der Kreativen

b) Neuregelung

1. Der Urheber, der dem Verwerter gegen eine pauschale Vergütung ein Exklusivrecht eingeräumt hat, erhält das Recht, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren auch anderweitig zu vermarkten.

   Der erste Vertragspartner ist zwar zur weiteren Verwertung befugt – aber eben nicht mehr exklusiv. Das schafft zugleich Anreize für die Vertragsparteien, entweder von vornherein Honorare zu vereinbaren, die sich nach den konkreten Nutzungen richten, oder aber die Rechtseinräumung zeitlich zu begrenzen.

2. Die Urheber erhalten ein ausdrücklich geregeltes gesetzliches Recht auf Auskunft über erfolgte Nutzungen.

   Dieses Auskunftsrecht gilt künftig nicht nur im unmittelbaren Vertragsverhältnis, sondern auch gegenüber denjenigen Unternehmen in der Lizenzkette, die maßgeblich bestimmen, wie die Inhalte verwertet werden, oder bei denen besonders hohe Gewinne anfallen.

3. Das Recht auf Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung wird gestärkt:

   Mehrfachnutzung (z.B. in verschiedenen Online-Medien) muss bei der Vergütung berücksichtigt werden.

4. Verbandsklagerecht für Urheberverbände

   Durchsetzung von vereinbarten Vergütungsregelungen wird erleichtert.

§ 40a Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung
(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt, ist er gleichwohl berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht

des ersten Inhabers als einfaches Nutzungsrecht fort. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 38 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn

1. er einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört,
2. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,
3. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder
4. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

I. Verwertungsgesellschaften

I. Grundlagen

Urheber kann seine Rechte in der Praxis kaum durchsetzen

Rechte der Urheber werden deshalb von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen der Erlaubnis- und Aufsichtspflicht des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Rechtsgrundlage bislang: Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG)

Jetzt: **Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)**

(Am 28.04.2016 vom Bundestag verabschiedet)

Neu:

- Regelungen für die EU-weite Vergabe von Urheberrechten für die Online-Musiklizenzierung.

- Neuregelungen zur Tariffestsetzung für die Vergütung von Privatkopien.
  ➔ Keine Pflicht zum Gesamtvertrag

II. Die einzelnen Gesellschaften

1. GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Wahrnehmung der Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger

2. VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort)

nimmt Zweitverwertungsrechte der Autoren und Verleger wahr

Grundsatzurteil:

BGH, Urt. v. 21.04.2016 – I ZR 198/13

Leitsatz
Eine Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach dem wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 UrhWG ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen. Damit ist es unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der Verwertungsgesellschaft Wort ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan dieser Verwertungsgesellschaft einen pauschalen Anteil der Verteilungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen.

Dezember 2016:

Ergänzung des VGG:

Eine Verwertungsgesellschaft kann an ihren Ausschüttungen sowohl Autoren als auch Verleger beteiligen kann, unabhängig davon, wer den Anspruch auf Vergütung in die Verwertungsgesellschaft zuerst eingebracht hat.

3. VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)

nimmt Folgerechte und Ausleihtantiemen für bildende Künstler wahr

4. GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)

nimmt die Zweitverwertungsrechte für die Künstler und die Hersteller wahr

III. Rechte und Pflichten

1. Pflichten der Verwertungsgesellschaft

- **Wahrnehmungs- und Abschlusszwang**

  Nach § 9 VGG sind die Gesellschaften **verpflichtet**, die Rechte der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen und den Interessenten zu angemessenen Bedingungen einzuräumen.

➔ Die Rechtsprechung erkennt den Verwertungsgesellschaften teilweise eine Vermutung für die Wahrnehmung von Urheberrechten zu.

- Verpflichtung zu Auskunft und Abrechnung

2. Pflichten des Berechtigten

Der Berechtigte hat die Nutzungsrechte **exklusiv** an die Verwertungsgesellschaft zu übertragen.

J. Schranken des Urheberrechts

= Wann ist eine zustimmungsfreie Nutzung urheberechtlich geschützter Werke und Leistungen möglich?

Das Urheberrecht ist zwar Eigentum i.S.v. Art. 14 GG, aber nicht schrankenlos.

Inhalt und Schranken des Eigentums werden gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetze bestimmt.

→ Für bestimmte Bereiche kann das Werk frei genutzt werden:

1. zeitliche Begrenzung des Urheberrechts durch die **Schutzfrist** gem. §§ 64 – 69 UrhG
2. Zulässigkeit der **freien Benutzung** von Werken nach § 24 UrhG
3. Urheberrechtsfreiheit amtlicher Werke nach § 5 UrhG
4. die "**Schranken des Urheberrechts**" (Sechster Abschnitts des UrhG).

- Schranken gelten nur für die verwertungsrechtlichen, nicht aber für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers (§§ 15 – 24 UrhG)

- Schranken gelten nicht nur für das Urheberrecht, sondern aufgrund von Verweisungen auch für bestimmte Leistungsschutzrechte

  - das Recht am Lichtbild (§ 72 Abs. 1 UrhG)
  - die Rechte der ausübenden Künstler (§ 83 UrhG)
  - die Rechte der Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 4 UrhG)
  - das Recht der Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 4 UrhG)
  - die Rechte der Filmhersteller (§ 94 Abs. 4 UrhG)
  - die Rechte der Presseverleger (§§ 87g Abs. 4 S. 2 UrhG)

  Die Rechte des Datenbankherstellers sind abschließend in §§ 87a - e UrhG geregelt.

Rechte des Urhebers			**Schranken des Urheberrechtes** **= Rechte der Nutzer**	
urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ⇨ Schutz der <u>geistigen und persönlichen Beziehungen</u> des Urhebers zum Werk = höchstpersönliche Rechte, die <u>nicht</u> auf Dritte <u>übertragen</u> werden können – Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) – Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG) – Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG) – Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG) – Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)	**verwertungsrechtliche Befugnisse** ⇨ Schutz der <u>wirtschaftlichen Interessen</u> des Urhebers – Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG) – Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG) – Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) – Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) – Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG) – Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG) – Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG) – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) – Senderecht, Satellitensendung und Kabelweitersendung (§ 20 UrhG) – Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 S. 1 UrhG) – Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 S. 1 UrhG) – Vermietrecht (§ 27 Abs. 1 UrhG) – Verleihrecht (§ 27 Abs. 2 UrhG) – Recht zur Verfilmung (§§ 88 ff UrhG) – Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG)	Urheber kann einem <u>anderen</u> das Recht einräumen, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen → <u>Nutzungsrechte</u>	⇦ ⇦ ⇦ ⇦ ⇦ ⇦	= **<u>zustimmungsfreie</u> (aber nicht immer entgeltfreie) Nutzung urheberechtlich geschützter Werke und Leistungen** – Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 2 UrhG) – Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG) – Schulfunksendungen (§ 47 UrhG) – Öffentliche Reden (§ 48 UrhG) – Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG) – Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) – Zitatrecht (§ 51 UrhG) – Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG) – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG) – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG) – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) – Kopienversand auf Bestellung (§ 53 a UrhG)

I. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 1 UrhG)

Es ist zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

Für **Bildnisse** ist die Beschränkung aufgehoben (§ 45 Abs. 2 und 3):

⇨ Fahndungsfotos

II. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung bestimmter Werke ist zulässig, wenn sie nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

→ Bereichsausnahme für Schulbücher (siehe § 52a Abs. 2 UrhG)

Bei den urheberrechtlich geschützten **Werken**, die in solche Sammlungen aufgenommen werden dürfen, handelt es sich um:

- Teile eines Werkes
- Sprachwerke von geringem Umfang
- Werke der Musik von geringem Umfang
- einzelne Werke der bildenden Künste
- einzelne Lichtbildwerke

§ 46 UrhG stellt eine **gesetzliche Lizenz** dar.

Voraussetzungen:

- Mitteilung an Urheber (§ 46 Abs. 3 UrhG)
- angemessene Vergütung (§ 46 Abs. 4 UrhG)

  Gesamtverträge der betroffenen Verwertungsgesellschaften mit dem Verband der Schulbuchverlage

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

III. Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)

Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen.

Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

IV. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)

Reden über Tagesfragen, die bei öffentlichen Veranstaltungen oder im Rundfunk gehalten wurden, dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

V. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Problem: Elektronische Pressespiegel

BGH, Urt. v. 11.07.2002 - I ZR 255/00 (Elektronischer Pressespiegel)

§ 49 Abs. 1 UrhG erfasst sowohl herkömmliche Pressespiegel als auch elektronische Pressespiegel

Aber: Gleichstellung mit dem herkömmlichen Pressespiegel kommt nur in Betracht, wenn mit der elektronischen Übermittlung keine zusätzlichen Nutzungs- oder Missbrauchsmöglichkeiten verbunden sind.

Voraussetzungen:

- Der elektronische Pressespiegel darf nur unternehmens- oder behördenintern an einen überschaubaren Empfängerkreis verteilt werden (Inhouse Pressespiegel).
- Lediglich die grafische Übermittlung einer Datei ist zulässig, kein Versenden von Textdateien, die eine Volltextsuche ermöglichen.
- Die digitalen Daten dürfen weder weiterverarbeitet noch archiviert werden.

Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.

Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

→ PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG (PMG)

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs. 3 UrhG)

VI. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

Bei Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften

oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Sportveranstaltungen (z.B. Fußballspiele) fallen nicht unter § 50 UrhG !

Fußballer sind keine ausübenden Künstler.

→ Sonderregelung für die Kurzberichterstattung und die Übertragung von Großereignissen in §§ 5 und § 5a RStV

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

OLG Köln, Urt. v. 30.10.2009 – 6 U 100/09 (Zusammenbruch bei DSDS)

Leitsatz
1. Der Zusammenbruch eines Kandidaten während eines Castings der Sendereihe "Deutschland sucht den Superstar" kann auch zwei Tage nach der erstmaligen Ausstrahlung der Aufzeichnung ein "Tagesereignis" i.S. des § 50 UrhG sein
2. Der Anwendungsbereich des § 50 UrhG ist grundsätzlich eröffnet, wenn die aus der Sendung eines Dritten verwendeten Ausschnitte nur als Beleg und Anschauungsmaterial für das im eigenen Beitrag kritisierte Verhalten eines bestimmten Jurymitglieds dienen.
3. Der Umstand, dass das fremde Sendematerial zeitlich mehr als die Hälfte des Berichtes ausmacht, schließt die Zulässigkeit von dessen Verwendung nicht notwendig aus

Sachverhalt:
Die Parteien sind private Fernsehsendenternehmen. Am 23.01.2008 strahlte die Klägerin eine Aufzeichnung von Vorgängen während der Kandidatenauswahl zu einer neuen Staffel ihrer Sendereihe "E" - einer sogenannten Casting-Show - aus; gezeigt wurde insbesondere der Zusammenbruch eines 17jährigen Kandidaten nach der Bewertung seines Auftritts durch den Jury-Sprecher E C. Ausschnitte der Sendung verwendete die Beklagte für einen Beitrag, den sie am 24. und 25.01. 2008 mehrfach in ihren Sendungen "N" und "G" ausstrahlte. Die Klägerin sieht darin eine Verletzung ihres exklusiven Senderechts. Sie nimmt die Beklagte, die sich am 25.01.2008 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verpflichtete, weitere Ausstrahlungen des Beitrags zu unterlassen, auf Schadensersatz in Höhe eines fiktiven Lizenzentgelts in Anspruch. Die Beklagte meint, die Verwendung des Sendematerials der Klägerin in ihrem Beitrag sei durch das Recht zur Berichterstattung über Tagesereignisse und das Zitatrecht gedeckt.

VII. Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) und öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) von Werken bzw. Werkteilen sind als Zitate unter den Voraussetzungen des § 51 UrhG gestattet

1. Erweiterung der Schranke der Zitierfreiheit

§ 51 UrhG a.F.	§ 51 UrhG n.F.
Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang 1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.	Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies **insbesondere**, wenn 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

früher: Beschränkung der Zitierfreiheit auf „Sprachwerke“ (Nr. 2)

Konsequenz: BGH weitet Vorschrift im Wege der Analogie auf Filmzitate aus (BGHZ 99, 162, 165)

Neufassung von Satz 1:

→**Zitierfreiheit** wird als **Generalklausel** formuliert

Voraussetzung: Nutzung muss in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein

2. Frühere Unterscheidung nach Zitatarten hat nur noch Beispielcharakter

a. Großzitate (§ 51 Nr. 1 UrhG)

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang können einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden

Voraussetzung:

- ganzes Werk
- bereits erschienen (§ 6 Abs. 2 UrhG)
- nicht geändert
- das zitierende Werk muss ein selbständiges wissenschaftliches Werk sein
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden = Belegfunktion

b. Kleinzitate (§ 51 Nr. 2 UrhG)

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang können Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden

Voraussetzung:

- das zitierte Werk muss nicht erschienen sein; Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) ist ausreichend
- das zitierende Werk muss ein selbständiges Sprachwerk sein (Nach dem BGH auf Filmwerke entsprechend anzuwenden)
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden.

Problem: "Stellen eines Werkes"

Umfang hängt ab

- von der Größe des zitierten Werks: Je größer es ist, desto mehr darf übernommen werden.
- vom Zitatzweck

Im Extremfall Anführung ganzer Werke zulässig (sog. "großes Kleinzitat").

c. Musikzitat (§ 51 Nr. 3 UrhG)

Voraussetzung:

- Werk der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
- das zitierte Werk muss erstens bereits erschienen sein
- das zitierende Werk muss ein selbständiges Werk (der Musik) sein
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden. Es dürfen nur "einzelne Stellen" zitiert werden.

3. Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

BGH, Urt. v. 29.12.2007 – I ZR 42/05 (TV-Total - „Landparty in Hüttenberg)

BGH, Urt. v. 17.12.2015 – I ZR 69/14 (Exklusivinterview)

Leitsatz

1. Die Sendung von Teilen eines zuvor durch ein anderes Sendeunternehmen ausgestrahlten Interviews stellt eine Verletzung der Rechte des erstausstrahlenden Sendeunternehmens dar, seine Sendungen aufzuzeichnen und später zu verbreiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 2, § 96 Abs. 1 UrhG).

2. Eine solche Verwendung von Interviewteilen ist keine Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG, weil die Bestimmung zwischen dem Tagesereignis und der im Verlauf dieses Ereignisses wahrnehmbar werdenden urheberrechtlich geschützten Leistung unterscheidet. Das übernommene Bildmaterial ist keine urheberrechtlich geschützte Leistung, die im Verlaufe eines Tagesereignisses, über das berichtet worden ist, wahrnehmbar geworden ist.

3. Die Anwendung der Schutzschranke gemäß § 51 UrhG setzt nicht voraus, dass sich der Zitierende in erheblichem Umfang mit dem übernommenen Werk auseinandersetzt.

Sachverhalt

Die Klägerin strahlt das Fernsehprogramm SAT.1 aus. Zu ihren Sendungen gehört das Prominenten-Magazin "STARS & stories". Die Beklagte betreibt den Fernsehsender VOX, der das Boulevard-Magazin "Prominent!" ausstrahlt.

In der Sendung "Prominent!" vom 1. August 2010 verwendete die Beklagte zwei Szenen aus einem Exklusivinterview, das im Auftrag der Klägerin mit Liliana M. geführt und von der Klägerin zuvor am 26. Juli 2010 in ihrem Magazin "STARS & stories" ausgestrahlt worden war. Am 3. August 2010 sendete die Beklagte in "Prominent!" erneut insgesamt fünf verschiedene Szenen aus einem im Auftrag der Klägerin geführten Exklusivinterview mit Liliana M. und Matteo B. Die übernommenen Ausschnitte hatte die Klägerin in ihrer Sendung "STARS & stories" am 2. August 2010 ausgestrahlt. Die Beklagte hatte sich jeweils vor Ausstrahlung ihrer Sendungen bei der Klägerin vergeblich um eine Zustimmung zur Verwendung von Bildmaterial aus den Interviews bemüht. Während der Wiedergabe der Ausschnitte aus den Interviews blendete die Beklagte auf der rechten Bildschirmseite um 90 Grad entgegen der üblichen Leserichtung gedreht von

oben nach unten verlaufend die Angabe "Quelle: SAT 1" ein.

Die Klägerin sieht in der Verwendung der Interviewausschnitte eine Verletzung des ihr als Sendeunternehmen zustehenden urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts sowie ihrer Rechte an Laufbildern aus §§ 94, 95 UrhG. Sie hat - soweit für die Revisionsinstanz von Bedeutung - beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen,

a) Bildmaterial des Interviews von Liliana M. mit SAT.1 "STARS & stories" vom 26. Juli 2010 zu senden bzw. senden zu lassen, wie geschehen in VOX "Prominent!" vom 1. August 2010, 22:45 Uhr;

b) Bildmaterial des Interviews von Liliana M. und Matteo B. mit SAT.1 "STARS & stories" vom 2. August 2010 zu senden bzw. senden zu lassen, wie geschehen in VOX "Prominent!" vom 3. August 2010, 19:50 Uhr.

Die Klägerin hat die Beklagte außerdem auf Auskunftserteilung und Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 3.400,20 € zuzüglich Zinsen in Anspruch genommen sowie die Feststellung der Schadensersatzpflicht beantragt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat geltend gemacht, die Verwendung des Bildmaterials sei als Berichterstattung über Tagesereignisse sowie wegen des Eingreifens der Schutzschranke des Zitatrechts zulässig gewesen.

Das Landgericht hat der Klage - abgesehen von einer zeitlichen Einschränkung des Auskunftsantrags - stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

VIII. Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes bei Veranstaltungen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn sie keinem Erwerbszweck dient.

- Wiedergabe darf **keinem Erwerbszweck** dienen, weder dem Erwerbszweck des Veranstalters noch dem Erwerbszweck eines Dritten
- Teilnehmer müssen **ohne Entgelt zugelassen** werden.
- Bei Vorträgen und Aufführungen eines Werkes darf keiner der ausübenden Künstler eine besondere **Vergütung** erhalten.
- Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 UrhG ist dem Urheber eine angemessene **Vergütung** zu zahlen.
- **Vergütungspflicht** entfällt für bestimmte Veranstaltungen, sofern diese nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

- Gemäß Abs. 2 ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem **Gottesdienst** oder einer **kirchlichen Feier** der Kirchen oder Religionsgemeinschaften zulässig.

IX. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG)

ergänzt §§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 53 Abs. 3 UrhG

Zulässig ist,

- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

→ Schutz der Verlage

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen.

Problem: Berechnung

VG Wort wollte 2016 Einzelabrechnung (pro Student, Textseite und Semester 0,008 Euro) statt Pauschale (Bundesländer zahlenjährlich ca 2,1 Mio EUR an VG Wort).

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs. 2 UrhG)

X. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG)

→ ermöglicht Nutzung elektronischer Leseplätze

- Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

- Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.

- Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

- Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

EuGH, 4. Kammer, Urt. v. 11.09.2014 - C-117/13 und BGH, Urt. v. 16.4.2015 – I ZR 69/11 (Elektronische Leseplätze)

Die Klägerin ist ein Verlag. Die beklagte Technische Universität Darmstadt hat in ihrer öffentlich zugänglichen Bibliothek elektronische Leseplätze eingerichtet, an denen Bibliotheksnutzer Zugang zu bestimmten Werken aus dem Bibliotheksbestand haben. Darunter befand sich das im Verlag der Klägerin erschienene Lehrbuch „Einführung in die neuere Geschichte“. Die Beklagte hatte das Buch digitalisiert, um es an den elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. Die Nutzer der Leseplätze konnten das Werk ganz oder teilweise auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern. Auf ein Angebot der Klägerin, von ihr herausgegebene Lehrbücher als E-Books zu erwerben und zu nutzen, ist die Beklagte nicht eingegangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, eine solche Nutzung der in ihrem Verlag erschienenen Werke sei nicht von der Schrankenregelung des § 52b UrhG gedeckt. Nach dieser Bestimmung ist es zulässig, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Die Klägerin nimmt die Beklagte ua auf Unterlassung in Anspruch.

Das *LG Frankfurt a.M.,* hat zwar den Antrag der Klägerin abgewiesen, der Beklagten zu verbieten, Bücher aus dem Verlag der Klägerin zu digitalisieren und in digitalisierter Form an elektronischen Leseplätzen ihrer Bibliothek zu benutzen, wenn die Klägerin ihr für diese Nutzung einen angemessenen Lizenzvertrag anbietet. Es hat der Beklagten jedoch – wie von der Klägerin beantragt – untersagt, Bibliotheksnutzern zu ermöglichen, digitale Versionen von Büchern aus ihrem Verlag an elektronischen Leseplätzen auszudrucken oder auf USB-Sticks abzuspeichern. Mit ihrer vom *BGH* zugelassenen Sprungrevision hat die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage erstrebt. Die Klägerin hat mit ihrer Anschlussrevision ihren Klageantrag in vollem Umfang weiterverfolgt.

XI. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Sinn und Zweck der Vorschrift:

⇒ Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und den Nutzungsinteressen der Allgemeinheit

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

   a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

   b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtun-

gen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung
a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

1. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)

Einzelne Vervielfältigungen eines Werks durch eine natürliche Person zum **privaten** Gebrauch auf beliebigen Trägern sind zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

a) Voraussetzungen für Privatkopien:

- einzelne Vervielfältigungen eines **Werkes** durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch

  Sonderregeln:

  Einwilligung des Berechtigten ist erforderlich bei der Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes (§ 19 UrhG) auf Bild- oder Ton-

träger, bei Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst (§ 53 Abs. 7 UrhG)).

Vervielfältigung von Musiknoten oder die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften ist ohne Einwilligung des Berechtigten nur durch Abschreiben zulässig oder wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist (§ 53 Abs. 4 UrhG).

§ 53 Abs. 1 UrhG findet keine Anwendung auf Datenbanken. Das Recht des Datenbankherstellers ist abschließend in den §§ 87a ff. UrhG geregelt. Für Computerprogramme gelten Sonderbestimmungen der §§ 69a ff. UrhG.

- privater, keinem Erwerbszweck dienender Gebrauch

  Vervielfältigungsstücke werden aus rein persönlichen Interessen und Bedürfnissen und nicht zu beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken angefertigt

  Privater Gebrauch liegt auch vor, wenn das Werk für durch persönliche Beziehungen verbundene Personen (Freunde, Verwandte) kopiert wird.

- **keine Nutzung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage**

  (eingeführt durch erste Reformstufe des UrhG = sog. 1. Korb)

  ⇒ Empfängerhorizont:

  Bei Werken, die regelmäßig durch technische Maßnahmen gegen das Kopieren geschützt sind, oder bei Vorabveröffentlichungen aktueller Kinofilme oder Musiktitel ist regelmäßig von einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage auszugehen.

  → Verbot, einen Kopierschutz zu knacken.

  Kein "Recht auf Privatkopie" zu Lasten des Rechtsinhabers

  Problem: bisherige Formulierung greift beim Download von Werken aus dem Internet zu kurz

  Vielfach werden Werke zum Download angeboten, bei denen die entspr. Vorlagen als Privatkopien rechtmäßig hergestellt wurden.

  Allerdings erfolgt das Angebot zum Download (d.h. die öffentliche Zugänglichmachung) ohne erforderliche Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers.

  deshalb seit 01. Januar 2008 („2. Korb“):

- Ergänzung der Vorschrift:

  keine Nutzung einer öffentlich zugänglich gemachten Vorlage

- Die Herstellung zum privaten Gebrauch **durch Dritte** ist innerhalb der Grenzen des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG zulässig, wenn

  - ➢ der Dritte auf Anweisung des Befugten unentgeltlich tätig wird

  oder

  - ➢ es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren bzw. anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

    ⇨ Copyshops

OLG Dresden, Urt. v. 12.07.2011 - 14 U 1071/06 (Internet-Videorekorder)

Leitsätze

Das Angebot eines "internetbasierten persönlichen Videorecorders", mit dem der Nutzer von ihm ausgewählte frei empfangbare Fernsehsendungen aufzeichnen, abspeichern und jederzeit ansehen oder herunterladen kann, verletzt nicht das ausschließliche Recht des Sendeunternehmens, seine Funksendungen auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und damit zu vervielfältigen (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 16 UrhG)), sofern die durch die Aufzeichnungen entstanden Vervielfältigungen ausschließlich zum privaten Gebrauch erfolgen ("Privatkopierschranke"des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG)). Denn Hersteller der Aufzeichnungen ist nicht der Anbieter des Internet-Videorecorders, sondern der einzelne Nutzer, der durch eine Programmierung ausgewählter Fernsehsendungen einen ausschließlich technischen, vollautomatisierten Aufzeichnungsvorgang auslöst, in den nicht manuell eingegriffen werden kann.

2. Werden Sendungen durch den Anbieter des Internet-Videorecorders unmittelbar an die einzelnen Nutzer weitergeleitet, so hält der Anbieter die Sendungen nicht in seiner Zugriffssphäre i.S.d. 87 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a UrhG zum Abruf für eine Öffentlichkeit bereit. Sobald sich nämlich die Sendungen in der Zugriffssphäre des Anbieters befinden, werden sie nicht vorgehalten sondern sind bereits abgerufen.

3. Werden die Sendesignale vom Anbieter des Internet-Videorecorders empfangen und gleichzeitig individuell an die Internet-Videorecorder der jeweiligen Nutzer, die die Sendungen zwecks Aufzeichnung ausgewählt haben, weitergeleitet, so wird dadurch der Inhalt der Sendungen durch funktechnische Mittel einer Mehrzahl von Personen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass eine Verletzung des Weitersenderechts vorliegt.

4. Ein Anspruch auf Einräumung eines Kabelweitersenderechts nach § 87 Abs. 5 UrhG kann im Wege des Zwangslizenzeinwandes erst nach Abschluss eines Schiedsstellenverfahrens nach § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 UrhWG prozessual wirksam geltend gemacht werden.

BGH, Urt. v. 19.03.2014 – I ZR 35/13 (Zulässigkeit von Privatkopien bei unveröffentlichten Werken ("Porträtkunst")

Die Klägerin ist freischaffende Porträtkünstlerin. Sie machte im Oktober 2009 digitale Fotografien vom Beklagten und dessen Nachbarin. Sie bearbeitete die Fotografien an ihrem Computer, druckte die - von ihr als Entwürfe angesehenen - Bearbeitungen aus und überließ die Ausdrucke der Nachbarin des Beklagten zur Ansicht. Diese erlaubte dem Beklagten, die Ausdrucke in seine Wohnung mitzunehmen. Dort scannte der Beklagte drei Fotobearbeitungen, auf denen er abgebildet war, ein und speicherte die Dateien auf seinem Computer ab.

Die Klägerin sieht darin eine unerlaubte Vervielfältigung ihrer Fotoarbeiten und einen Eingriff in ihr Urheberpersönlichkeitsrecht. Sie nimmt den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch, von ihr geschaffene und ihn zeigende Bildnisarbeiten zu vervielfältigen. Darüber hinaus beantragt sie, den Beklagten zu verurteilen, die Besichtigung seines Computers durch einen Sachverständigen zuzulassen, Schadensersatz zu zahlen und Abmahnkosten zu erstatten.

b) Vergütung bei Privatkopien:

- Zur Vermeidung einer zu starken Beeinträchtigung des Urhebers: angemessene Vergütung nach §§ 54 ff UrhG.

  <u>Reform des Pauschalvergütungssystems</u>

  bisher: Vergütungssätze in einer Liste zum UrhG festgelegt

  jetzt: die Beteiligten (Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) und Verbände der Geräte- und Speichermedienindustrie) sollen Vergütung aushandeln

  → marktwirtschaftliches Modell soll flexibler auf technische Entwicklungen reagieren

2. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG)

- Vervielfältigungsrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu
- Wissenschaftsbegriff ist weit auszulegen.

  ⇨ auch schulische Referate, Mitschrift einer Vorlesung, auch die Recherchen für die eigene Fort– und Weiterbildung.

- Vervielfältigung muss überhaupt und in dem konkreten Zweck geboten sein und darf keinen gewerblichen Zwecken dienen.

  ⇨ Zu prüfen ist unter anderem, ob der käufliche Erwerb eines Werkes möglich und zumutbar ist.

- Vergütungsregeln der §§ 54ff. UrhG gelten entsprechend

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs. 1 UrhG)

3. Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG)

- Aufnahme der einzelnen Vervielfältigungsstücke in ein eigenes Archiv muss durch den Zweck der Archivierung geboten sein,

  ⇨ um Platz zu sparen oder ggf. Bestände an einem sicheren Ort aufzubewahren (z.B. Archivierung der Bestände einer Bibliothek auf Mikrofilm).

- für die Vervielfachung müssen **eigene Werkstücke als Vorlage** benutzt werden

- Vervielfältigungsrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu.

- **Zusätzlich** muss nach § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

  in das Archiv dürfen nur Vervielfältigungen aufgenommen werden, die entweder auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren bzw. ähnlich wirkenden Verfahren vorgenommen werden

  oder

  die Nutzung (Vervielfältigung) ist ausschließlich analog

  oder

  das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinem unmittelbar bzw. mittelbar wirtschaftlichem Zweck oder Erwerbszeck dient.

- Urheber hat als Ausgleich einen **Vergütungsanspruch** nach den §§ 54 ff UrhG.

4. Vervielfältigungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG)

- Einzelne Vervielfältigungsstücke zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen sind zulässig, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt.

- **zusätzliche Voraussetzung!**

→ § 53 Abs. 2 Satz 3

- Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist bereits durch § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt, so dass diese Schranke **nur für gewerbliche und berufliche Zwecke** von Bedeutung ist, etwa in Unternehmen oder Behörden.

- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

5. Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UrhG)

Voraussetzung:

- bei den Vervielfältigungen handelt es sich entweder um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Zeitungs- bzw. Zeitschriftenbeiträge.

- Vervielfachung ist gestattet, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt, wie z.B. bei der Herstellung weiterer Leseexemplare durch eine Bibliothek.

- **zusätzliche Voraussetzung!**

  → § 53 Abs. 2 Satz 3

- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

6. Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)

Zulässig sind Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen bzw. Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht geworden sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht

- kleiner Teil eines Werks = Abschrift hat im Vergleich zum Hauptwerk nur einen geringen Umfang hat (circa 10 bis 20 Prozent des Hauptwerks).

- Vervielfältigungsstücke dürfen nur dem eigenen Gebrauch im Schulunterricht oder dem Unterricht in den aufgezählten Bildungseinrichtungen dienen.

- Vervielfachungen nur **in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl** (inklusive der Lehrkräfte)

- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

- Bereichsausnahme für Schulbücher (siehe § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG)

7. Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)

Vervielfältigungen für **staatliche Prüfungen** und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung sind zulässig

- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

Folgende Seite:

Übersicht § 53 UrhG:

<table>
<tr><th colspan="7">Vervielfältigungen</th></tr>
<tr><th>zum privaten Gebrauch
(§ 53 Abs. 1 UrhG)
(= Privatkopie)</th><th>zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG)</th><th>zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG)</th><th>zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG)</th><th>zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UrhG)</th><th>für den Schulunterricht
(§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)</th><th>zu Prüfungszwecken
(§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)</th></tr>
<tr><td>Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine <u>natürliche</u> Person</td><td colspan="4">Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen</td><td colspan="2">Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke

von <u>kleinen Teilen eines Werkes</u>,

von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind,</td></tr>
<tr><td>• darf weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen

• es darf zur Vervielfältigung keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird</td><td rowspan="2">• zum eigenen <u>wissenschaftlichen</u> Gebrauch,

• wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,</td><td>• zur Aufnahme in ein <u>eigenes Archiv</u>,

• wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird</td><td>• zur eigenen Unterrichtung über <u>Tagesfragen</u>, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,</td><td>• zum <u>sonstigen eigenen Gebrauch,</u>

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</td><td colspan="2">• zum <u>eigenen</u> Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist</td></tr>
<tr><td>Vervielfältigung auch durch einen anderen möglich, sofern

➢ unentgeltlich oder

➢ Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder andere Verfahren mit ähnlicher Wirkung ha</td><td><u>Voraussetzung</u>:

1. die Vervielfältigung wird auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen
oder
2. es findet eine ausschließlich analoge Nutzung statt
oder
3. das Archiv ist im öffentlichen Interesse tätig ist und verfolgt keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck</td><td><u>Voraussetzung</u>:

1. die Vervielfältigung wird auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen

oder

2. es findet eine ausschließlich analoge Nutzung statt</td><td><u>Voraussetzung:</u>

1. die Vervielfältigung wird auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen

oder

2. es findet eine ausschließlich analoge Nutzung statt</td><td>1. zur Veranschaulichung des Unterrichts
– in Schulen,
– in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie
– in Einrichtungen der Berufsbildung

in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl

Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an <u>Schulen</u> bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig</td><td>2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl</td></tr>
<tr><td colspan="7"><u>Sonderregelung</u> für Bücher und Noten: § 53 Abs. 4 UrhG

Die Vervielfältigung
a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
ist, <u>soweit</u> sie <u>nicht</u> durch <u>Abschreiben</u> vorgenommen wird, stets nur mit <u>Einwilligung</u> des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 (= Aufnahme in eigenes Archiv/eigenes Werkstück als Vorlage) oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein <u>seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk</u> handelt.</td></tr>
<tr><td>Absatz 1 findet <u>keine</u> <u>Anwendung</u> auf <u>Datenbankwerke</u>, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.</td><td>Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 <u>findet</u> auf <u>Datenbankwerke,</u> deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, mit der Maßgabe <u>Anwendung</u>, dass der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen</td><td colspan="3">Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 findet <u>keine Anwendung</u> auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich</td><td>Absatz 3 Nr. 1 <u>findet</u> auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, mit der Maßgabe <u>Anwendung</u>, dass der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.</td><td>Absatz 3 Nr. 2 findet <u>keine Anwendung</u> auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind</td></tr>
<tr><td colspan="7">Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.</td></tr>
<tr><td colspan="7">Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.</td></tr>
</table>

XII. Kopienversand auf Bestellung (§ 53 a UrhG)

- Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

- Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei **und** zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.

- Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

- Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

- Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

XIII. Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

- Als unwesentliches Beiwerk sind nur Gegenstände und Vorgänge anzusehen, die zufällig erscheinen.

(ähnlich § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)

Bsp.: Spielfilmszene in einem Raum der mit urheberrechtlich geschützten Gemälden ausgestattet ist.

Ohne § 57 wäre Zustimmung ihrer Urheber zur Vervielfältigung und Verbreitung der Gemälde mit dem Film erforderlich.

XIV. Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen (§ 58 UrhG)

- Bei Veranstaltungen ist zu Werbezwecken zulässig die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten, zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und von Lichtbildwerken.

- Die zulässigen Nutzungshandlungen müssen jeweils zur Förderung der Veranstaltung erforderlich sein.

- Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der o.g. Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Bestandsdokumentation herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG).

XV. Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

- Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

  ➔ **Panoramafreiheit**

- Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

- Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

BGH, Urt. v. 17.12.2010 – V ZR 45/10 (Stiftung Preußische Schlösser und Gärten)

Keine Panoramafreiheit in Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, und Griechenland!

BGH, Urt. v. 27.04.2017 – I ZR 247/15 (AIDA Kussmund)

Die Klägerin veranstaltet Kreuzfahrten. Ihre Kreuzfahrtschiffe sind mit dem sogenannten "AIDA Kussmund" dekoriert. Das Motiv besteht aus einem am Bug der Schiffe aufgemalten Mund, seitlich an den Bordwänden aufgemalten Augen und von diesen ausgehenden Wellenlinien. Das Motiv wurde von einem bildenden Künstler geschaffen. Er hat der Klägerin daran das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt.

Der Beklagte betrieb eine Internetseite, auf der er Ausflüge bei Landgängen auf Kreuzfahrtreisen in Ägypten anbot. Auf dieser Seite veröffentlichte er das Foto der Seitenansicht eines Schiffes der Klägerin, auf dem der "AIDA Kussmund" zu sehen ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe damit ihre Rechte am als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützten "AIDA Kussmund" verletzt. Die Wiedergabe des auf dem Kreuzfahrtschiff aufgemalten Motivs sei nicht von der Schrankenregelung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG* - der sogenannten Panoramafreiheit - gedeckt, da sich das Kunstwerk nicht bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinde. Sie hat beantragt, dem Beklagten zu verbieten, den "AIDA Kussmund" auf diese Weise öffentlich zugänglich zu machen. Außerdem hat sie die Feststellung seiner Schadensersatzpflicht begehrt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Der Beklagte durfte - so der Bundesgerichtshof - die Fotografie des Kreuzfahrtschiffs mit dem "AIDA Kussmund" ins Internet einstellen und damit öffentlich zugänglich machen, weil sich der abgebildete "AIDA Kussmund" im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet.

Ein Werk befindet sich im Sinne dieser Vorschrift an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von Orten aus, die unter freiem Himmel liegen und für jedermann frei zugänglich sind, wahrgenommen werden kann. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn ein Werk nicht ortsfest ist und sich nacheinander an verschiedenen öffentlichen Orten befindet. Ein Werk befindet sich bleibend an solchen Orten, wenn es aus Sicht der Allgemeinheit dazu bestimmt ist, für längere Dauer dort zu sein.

Die Panoramafreiheit erfasst daher beispielsweise Werke an Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden. Dabei kann es sich etwa um Werbung auf Omnibussen oder Straßenbahnen handeln, die den Anforderungen an Werke der angewandten Kunst genügt. Das Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum würde zu weitgehend eingeschränkt, wenn die Aufnahme solcher Fahrzeuge urheberrechtliche Ansprüche auslösen könnte. Künstler, die Werke für einen solchen Verwendungszweck schaffen, müssen es daher hinnehmen, dass ihre Werke an diesen öffentlichen Orten ohne ihre Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden.

Danach durfte der Beklagte den auf dem Kreuzfahrtschiff der Klägerin aufgemalten "AIDA Kussmund" fotografieren und ins Internet einstellen. Das mit dem "AIDA Kussmund" dekorierte Kreuzfahrtschiff befindet sich bleibend an öffentlichen Orten, weil es dazu bestimmt ist, für längere Dauer auf der Hohen See, im Küstenmeer, auf Seewasserstraßen und in Seehäfen eingesetzt zu werden, und dort von Orten aus, die für jedermann frei zugänglich sind wahrgenommen werden kann. Es kann auf diesen grundsätzlich allgemein zugänglichen Gewässern aus oder - etwa im Hafen - vom jedermann frei zugänglichen Festland aus gesehen werden. Es kommt nicht darauf an, dass sich der "AIDA Kussmund" mit dem Kreuzfahrtschiff fortbewegt und zeitweise an nicht öffentlich zugänglichen Orten - etwa in einer Werft - aufhalten mag.

Quelle: Pressemitteilung des BGH

XVI. Bildnisse (§ 60 UrhG)

- Der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger darf dieses vervielfältigen oder verbreiten, sofern die Verbreitung unentgeltlich und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommen wird.

  Keine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

  → Keine Veröffentlichung von bestellten Personenfotos auf der Homepage!

- Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbildwerk möglich.

- Die gleichen Rechte stehen bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dem Abgebildeten, nach seinem Tode den Angehörigen zu.

XVII. Verwaiste Werke (§ 61 UrhG)

Verwaiste Werke sind ein Problem für potentielle Verwerter, da eine Nutzung, die die Zustimmung des Urhebers oder der Rechteinhaber voraussetzt, nicht möglich ist.

Gesetzesänderung zum 01.01.2014

§ 61 Verwaiste Werke
(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhaltes, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht veröffentlicht worden sind, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 ein-

willigen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten
(1) Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber gemäß § 61 Absatz 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

(2) Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für die in § 61 Absatz 4 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen hat.

(4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zu:
1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhaltes, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
Diese Informationen werden von dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weitergeleitet.
(5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) als verwaist erfasst sind.

§ 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution
Wird ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht, hat die nutzende Institution die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechtsinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

§ 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von
1. Filmwerken sowie Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
2. Tonträgern,
die vor dem 1. Januar 2003 von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hergestellt wurden und sich in deren Sammlung befinden, unter den Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 bis 5 auch durch öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten. Die §§ 61a und 61b gelten entsprechend.

XVIII. Neuordnung des Urheberrechts im Bereich Bildung und Wissenschaft 2017?

geplant: „Wissenschafts- und Bildungsschranke“

Gesetzentwurf sieht vor:

Neuregelung, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urhebers und sonstiger Rechtsinhaber bedarf.

(inhaltliche Änderungen im Gesetzentwurf noch möglich)

Im Detail:

1. ersatzlose Streichung der §§ 52 a, 52b und 53a (elektronische Semesterapparate, Leseplätze und Kopienversand)

2. neu: §§ 60a-h

Übernahme von Regeln zur Wissenschaft und Bildung aus anderen Vorschriften und inhaltliche Ergänzung:

- Nutzung von bis zu 25 Prozent eines Werkes für Unterricht, Lehre und Forschung erlaubt, sofern es sich nicht um Musiknoten oder Lernmaterial handelt.

- Bildungsmedienverlage können zu zehn Prozent eines Werkes *ohne* Rechteklärung in ihren Lernmaterialen verwenden.

- Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen sogar bis zu 75 Prozent eines Werkes genutzt werden.

- Einführung einer Ausnahme für Text und Data Mining vor, allerdings beschränkt auf nicht-kommerzielle Zwecke.

- Bibliotheken wird erlaubt, ihren Nutzern die Vervielfältigung von bis zu zehn Prozent eines Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, „für Forschung und private Studien“ zu ermöglichen.

- eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung genügt für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt“.

➔ Streit zwischen VG Wort und Universitäten über die Einzelmeldung genutzter Werke wäre damit qua Gesetz beendet, aber Einzelbestellungen bei Bibliotheken und die Nutzung von Bildungsmaterialien sollen nach dem Gesetzentwurf davon ausgenommen sein.

Konsequenz:

- jenseits von Lehrbüchern wird pauschal abgerechnet
- Auszüge aus Lehrbüchern müssen einzeln gemeldet werden

K. Sonderregeln für Comupterprogramme

Abschnitt 8
Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.
(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.
(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;

2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;

3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;

4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Pro-

gramms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

§ 69e Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerläßlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;

3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

§ 69f Rechtsverletzungen

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. § 98 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

§ 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.
(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, sind nichtig.

Vervielfältigungsrecht: § 69c Nr. 1

Verbreitungsrecht: § 69c Nr. 3

Erschöpfung: § 69c Nr. 3 Satz 2

EuGH, Urt. v. 03.07.2012 C-128/11
BGH, Urt. v. 17.07.2013 – I ZR 129/08 (Usedsoft II)
BGH, Urt. v. 11.12.2014 – I ZR 8/13 (Usedsoft III)

OLG Frankfurt/M, Urt. v. 05.04.2016 – 11 U 113/15 (Isoliertes Keyselling)

2. Teil des UrhG

L. Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte)

Leistungsschutzrechte schützen die Leistung derjenigen, die an der Interpretation, Vorführung oder Aufführung, Verbreitung oder Sendung von Werken beteiligt sind

= Leistungen, die **mangels persönlich-geistiger Schöpfung nicht als Werke i. S. des Urheberrechts geschützt werden**, die aber ebenfalls schutzwürdig sind

früher kürzere Schutzdauer als beim Urheberrecht

Gesetzesänderung 2013:

⇨ teilweise Verlängerung auf 70 Jahre

I. Schutz bestimmter Ausgaben (§§ 70-71 UrhG)

1. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des ersten Teils des UrhG geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

➔ besonderes Recht für die wissenschaftliche Edition von Werken (welche keinen urheberrechtlichen Schutz als Bearbeitung genießen)

Bsp.: Notensammlung

kürzere Schutzdauer: 25 Jahre

Rechte der Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben nimmt die **VG Musikedition** wahr (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken).

2. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

Das Gleiche gilt gemäß für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebzig Jahre tot ist.

Bsp.: Veröffentlichung eines verschollenen 150 Jahre altes Opernwerks

➔ Schutzgegenstand ist nicht die wissenschaftliche Leistung, sondern der gegebenenfalls erhebliche Arbeits- und Kostenaufwand, den das Auffinden, Sammeln und die Herausgabe nachgelassener Werke erfordern.

- Rechteinhalt: § 71 Abs. 1 S. 3 UrhG verweist auf alle dem Urheber zustehenden vermögensrechtlichen Befugnisse.

- Recht erlischt **fünfundzwanzig** Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.

- **Recht** an nachgelassenen Werken ist **vollständig übertragbar** (§ 71 Abs. 2 UrhG)

BGH, Urt. v. 22.01.2009 – I ZR 19/09 (Motezuma)

II. Schutz von Lichtbildern (§ 72 UrhG)

Schutz der Fotos, die keinen künstlerischen Gehalt haben und insoweit als Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 UrhG) Urheberrechtschutz genießen

- Die Entstehung des Rechts an einem Lichtbild setzt weder eine besondere technische Leistung noch besondere persönliche Fähigkeiten des Fotografen voraus.

➔ Entscheidend ist der Einsatz technischer Mittel (z.B. Kamera)

Technischer Reproduktionsvorgang allein begründet noch keinen Lichtbildschutz.

Erforderlich ist ein - wenn auch minimaler - Gestaltungsspielraum

Bsp.: Vervielfältigungen, die das Originalformat verändern, führen nicht zur Entstehung des Rechts.

- Inhaber des Rechts: „Lichtbildner“

  ⇔ bei Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5. UrhG: „Urheber“

- Lichtbilder werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt

  ➔ verwertungsrechtliche Befugnisse

  ➔ persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse

- Recht findet Grenze in den Schranken des Urheberrechts

  ➔ insbesondere §§ 58 - 60

- Das Recht erlischt **fünfzig Jahre** nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.

- Rechte von Fotografen nimmt die VG Bild-Kunst wahr.

III. Schutz von ausübenden Künstlern und Veranstaltern (§§ 73 - 83 UrhG)

1. Ausübende Künstler

a) Voraussetzungen

= wer ein **Werk** oder eine **Ausdrucksform der Volkskunst** aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

- **Werk**: urheberrechtsschutzfähiges Werk im Sinne von § 2 UrhG.

  Ob das Werk tatsächlich geschützt ist, spielt keine Rolle

  ➔ Auch die **Interpretation gemeinfreier Werke** vermag Leistungsschutz zu begründen.

- **Ausdrucksformen der Volkskunst** (Folklore): Musikwerke und Texte, die aus einer kollektiven Tradition stammen, im Wege dieser Tradition überliefert wurden und sich nicht einem bestimmten Urheber zuordnen lassen.

- **Darbietung/**künstlerische Mitwirkung an der Darbietung: Aufführen, Singen oder Spielen des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst.

- Zur Darbietung eines urheberrechtlich geschützten Werks bedarf der ausübende Künstler ggf. einer **Erlaubnis** (§ 19 UrhG). Ob die Erlaubnis tatsächlich eingeholt worden ist, ist aber **unerheblich für den Schutz** des Rechts des ausübenden Künstlers.

b) Rechte

- Anerkennung als ausübender Künstler und Namensnennungsrecht (§ 74 UrhG)

- Recht, eine **Entstellung** oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden (§ 75 UrhG).

- das ausschließliche Recht, seine Darbietungen auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 77 UrhG).

- <u>bestimmte</u> **Rechte der öffentlichen Wiedergabe** (§ 78 UrhG)

  siehe Einschränkung in § 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG

- Nach § 83 UrhG sind die urheberrechtlichen Schranken der §§ 44 a ff. UrhG entsprechend anzuwenden.

c) Schutzdauer der Rechte

aa) Schutzdauer der **<u>verwertungsrechtlichen</u> Befugnisse** und der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler (§ 82 UrhG)

- **<u>Früher</u> fünfzig Jahre** nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers

- bereits fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU zum 01.01.2014 folgende Gesetzesänderung:

§ 82 Dauer der Verwertungsrechte

(1) Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einem **Tonträger** aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers **70 Jahre** nach dem Erscheinen des Tonträgers, oder wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, **70 Jahre** nach dieser. Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers **nicht auf einem Tonträger** aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers **50 Jahre** nach dem Erscheinen der Aufzeichnung, oder wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 50 Jahre nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder nicht erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(2) Die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters erlöschen 25 Jahre nach Erscheinen einer Aufzeichnung der Darbietung eines ausübenden Künstlers, oder wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 25 Jahre nach dieser. Die Rechte erlöschen bereits 25 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder nicht erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(3) Die Fristen sind nach § 69 zu berechnen.

Vergütungsanspruch der verlängerten Schutzdauer angepasst

§ 79a Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers

(1) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so hat der Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des Tonträgers erzielt, der die Darbietung enthält. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so beläuft sich die Höhe der Vergütung ebenfalls auf insgesamt 20 Prozent der Einnahmen. Als Einnahmen sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Ausgaben anzusehen.

(2) Der Vergütungsanspruch besteht für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenen Tonträgers oder mangels Erscheinen an das 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe.

(3) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem aus- übenden Künstler auf Verlangen Aus-

kunft über die er- zielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.

(5) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen.

bb) Schutzdauer der **Persönlichkeitsrechte** (§ 76 UrhG).

- Rechte erlöschen frühestens mit dem Tod des ausübenden Künstlers.
- Wenn im Zeitpunkt des Tods die Darbietung noch keine fünfzig Jahre zurückliegt, dann besteht der persönlichkeitsrechtliche Schutz auch nach dem Tode weiter und zwar **fünfzig Jahre** seit der Darbietung.

d) Rechtsnachfolge

Unterscheide:

Tod des Urhebers:	**Tod des ausübenden Künstlers:**
Übergang des *Urheberrechts im Ganzen* auf den **Erben** (§ 28 Abs. 1 UrhG)	*Verwertungsrechte* und die *Vergütungsansprüche* gehen auf den **Erben** über (§ 1922 BGB) Die *persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse* werden von den **nächsten Angehörigen** wahrgenommen (§ 76 Abs. 4 UrhG) = Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern

e) Rechteübertragung (§ 79 UrhG)

Der ausübende Künstler kann seine verwertungsrechtlichen Befugnisse übertragen

➔ Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)

nimmt die sog. **Zweitverwertungsrechte** (§ 78 Abs. 1 UrhG) wahr.

2. Veranstalter

a) Voraussetzungen

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen das Aufnahme-, Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu (§ 81 UrhG).

Veranstaltung = Anwesenheit eines Publikums

b) Schutzdauer der Rechte des Veranstalters

fünfundzwanzig Jahre (§ 82 Abs. 2 UrhG)

IV. Schutz der Tonträgerhersteller (§§ 85, 86 UrhG)

1. Voraussetzungen

Der Hersteller von Tonträgern hat das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung der hergestellten Tonträger.

Tonträgerhersteller: diejenige natürliche oder juristische Person, die die organisatorische Leitung und wirtschaftliche Verantwortung für die erstmalige Tonfestlegung trägt.

Leistung: erstmalige Herstellung des Tonträgers

Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller (§ 85 Abs. 1 S. 2 UrhG).

2. Inhalt der Rechte

nur verwertungsrechtliche Befugnisse:

➔ das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten

Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG), § 27 Abs. 2 u 3 UrhG) und die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen in §§ 44 a ff UrhG sind entsprechend anzuwenden

Anspruch auf Beteiligung gegen den ausübenden Künstler (§ 86 UrhG)

3. Schutzdauer

Das Recht erlischt **70 Jahre** nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht **70 Jahre** nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers.

(Verlängerung von 50 auf 70 Jahre zum 01.01.2014)

V. Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)

1. Voraussetzungen

➔ Schutz der organisatorischen-technischen Leistung

Sendeunternehmen: wer die Übertragung **kontrolliert** und **verantwortet**

2. Inhalt der Rechte (§ 87 UrhG)

- das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden und sie öffentlich zugänglich zu machen
- das ausschließliche Recht, sie auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht
- das Recht, an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen
- Vorschriften des Sechsten Abschnitts des ersten Teils sinngemäß anzuwenden

➔ Berichterstattung über Tagesereignisse wie aktuelle Sportveranstaltungen ist im Rahmen des § 50 UrhG zulässig

- Nicht sinngemäß anzuwenden sind die Bestimmungen über die Vergütungsansprüche für Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 S. 2 UrhG) und über die Vergütungsansprüche gegen den Hersteller von Geräten und Leerkassetten für private Aufnahmen auf Bild- und Tonträger (§ 54 Abs. 1 UrhG).

  ➔ Vervielfältigungen von Schulfunksendungen sind ebenso wie die Bild- und Tonbandaufnahme zu privaten Zwecken entschädigungslos zu dulden

Beachte:

Rundfunkanstalten verfügen nicht nur über Rechte als Sendeunternehmen, sondern häufig auch über andere Leistungsschutzrechte

➔ Rechte an Laufbildern (§ 95 UrhG)

➔ Rechte als Filmhersteller (§ 94 UrhG)

3. Schutzdauer

Das Recht erlischt **50 Jahre** nach der ersten Funksendung.

VI. Schutz des Datenbankhersteller (§ 87 a ff UrhG)

1. Datenbank als Gegenstand der Rechte

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang **wesentliche Investition** erfordert

  Investition menschlicher, technischer, finanzieller Mittel

  = "Investitionshöhe"

⇔ Schöpfungshöhe (beim Urheberrecht)

Rechtsprechung bejaht bei:

- Internetdatenbank mit Stellenanzeigen
- Schlagzeilensammlungen
- Linksammlungen

- Datenbankhersteller: derjenige, der die Investition vorgenommen hat.

2. Inhalt der Rechte

Datenbankhersteller hat gemäß § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen (§ 16 UrhG), zu verbreiten (§ 17 UrhG) und öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG

3. Schranken der Rechte

§ 87b Abs. 2 UrhG ➔ § 17 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3 UrhG

Sonderregeln für **Vervielfältigen** in § 87c UrhG

4. Schutzdauer der Rechte (§ 87 d UrhG)

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen **fünfzehn Jahre** nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

VII. Schutz des Presseverlegers (§ 87 f - h UrhG)

Neuregelung 2013

§ 87f Presseverleger
(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts
(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers
Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

Ziel der Regelung:

die gewerbliche Nutzung von Presseerzeugnissen durch Anbieter von Suchmaschinen oder Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, lizenzpflichtig zu machen.

Alle anderen können die Schrankenbestimmung des § 87 Abs. 4 UrhG nutzen.

Aktuell: Leistungsschutzrecht kommt vor EuGH (Mai 2017)

LG Berlin will klären lassen, ob Deutschland die EU-Kommission vor der Verabschiedung des Leistungsschutzrechts (LSR) hätte informieren müssen (= Notifizierung). Die EU-Mitgliedstaaten müssen Gesetzentwürfe in Brüssel vorlegen, wenn diese "technische Vorschriften" enthalten, die speziell auf "Dienste der Informationsgesellschaft" zielen.

Entscheidet der EuGH, dass die Notifizierung nötig gewesen wäre, dürfte das Gesetz nicht angewendet werden.

3. Teil des UrhG

M. Schutz des Filmherstellers (§§ 88 - 94 UrhG)

I. Voraussetzungen

Filmhersteller hat besonderes Leistungsschutzrecht am Bildträger oder am Bild- und Tonträger

Grund:

Filmhersteller ist in der Regel nicht Miturheber

aber Schutz seiner Investition nötig

II. Inhalt der Rechte

- Vermutung zum Erwerb von Rechten der Urheber (§§ 88, 89 UrhG)
- Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Filmträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen
- Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Filmträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden
- § 94 Abs. 4 UrhG ➔ Schranken

III. Schutzdauer der Rechte

Das Recht erlischt **fünfzig Jahre** nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden

IV. Übertragbarkeit

Auf dem Gebiet der Filmproduktion sind mehrere Verwertungsgesellschaften tätig.

Freie Wahl der Hersteller.

1. VG Bild-Kunst

Produzenten von Kinofilmen

2. Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)

a) Gesellschafter:

- Allianz deutscher Produzenten
- Südwestrundfunk
- ZDF

b) Wahrnehmungsberechtigte

- ARD und ZDF sowie die Werbetöchter,
- die privaten Fernsehveranstalter RTL, SAT 1, Pro 7, DSF, VOX, RTL 2, Kabel 1, einige regionale Fernsehveranstalter sowie die deutschen Auftragsproduzenten.

3. Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)

a) Gesellschafter:

- Verband der Filmverleiher e.V.
- Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

b) Wahrnehmungsberechtigte:

deutsche und ausländische Kinofilmproduzenten, Produzenten anderer Filmwerke sowie Regisseure von Spielfilmen.

4. Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF)

Gesellschafter: mehrere Filmproduktionsunternehmen

Nimmt im Wesentlichen die an Filmlizenzhändler abgetretenen Urheber- und Produzentenleistungsschutzrechte wahr.

5. Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA)

Zusammenschluss von Filmproduzenten und sonstige Rechteinhaber, die sich überwiegend mit der Herstellung von erotischen Filmen beschäftigen.

Übersicht:

Vergleich Urheberecht und verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte)

	Urheberrecht	**Verwandte Schutzrechte**
Zweck	Schutz des Urhebers	1. Schutz bestimmter persönlicher Leistungen ➔Schutzes des ausübenden Künstlers 2. Schutz der wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Leistung ➔Schutz des Tonträgerherstellers
Anknüpfung	Werkeigenschaft nach § 2 Abs. 2 UrhG = *an Ergebnis* eines **eigenschöpferischen** Prozesses	*an Prozess* einer **Leistungserbringung**
Schutzadressat	Urheber = natürliche Person	auch juristische Personen, da ein wirtschaftlicher Beitrag zur Leistungserstellung auch durch Unternehmen geleistet werden kann

4. Teil des UrhG

N. Durchsetzung von Ansprüchen

I. Zivilrechtlicher Schutz

1. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Ohne Rücksicht auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) steht dem Verletzten bei einer widerrechtlichen Verletzung seines Urheberrechts nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG zu:

- Anspruch auf Beseitigung bereits bestehender Beeinträchtigungen

  Ein besonderer Beseitigungsanspruch ist der Vernichtungsanspruch aus § 98 Abs. 1 UrhG und im Bereich der Computerprogramme der Vernichtungsanspruch aus § 69f UrhG

- Anspruch auf Unterlassen künftiger Beeinträchtigungen

2. Schadensersatzanspruch

Handelt Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig, besteht Anspruch des Urhebers oder sonstigen Rechteinhabers auf Schadensersatz.

Der zu ersetzende Schaden kann nach § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG auf drei verschiedene Arten ermittelt werden, zwischen denen der Rechteinhaber wählen kann:

1. Ersatz der durch den Eingriff erlittenen Vermögenseinbußen einschließlich des entgangenen Gewinns (§§ 249ff BGB)

2. Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr, die sich nach der Höhe der üblicherweise angemessenen Vergütung berechnet (Lizenzanalogie)

Problem: Angemessenheit der Lizenzgebühr?

BGH, Urt. v. 26.03.2009 – I ZR 44/06 (Reseller Vertrag)
Anspruchsteller muss belegen, dass eine ausreichende Anzahl von Lizenzverträgen in Höhe der geforderten Vergütung abgeschlossen wurde

Wird im Rahmen der Urheberrechtsverletzung auch auf die namentliche Nennung des Urhebers verzichtet, können Urheber doppelten Lizenzschaden verlangen. Teilweise lehnen deutsche Gerichte die Geltendmachung des doppelten Lizenzschadens jedoch ab. Begründung: Forderung von Schadensersatzsummen, die über einer angemessen Vergütung liegen, seien unzulässige Strafzahlungen.

Jetzt:

EuGH, Urteil vom 25.01.2017, Az. C-367/15

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Schadensersatz für die unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bis zu dem Dreifachen einer angemessenen Vergütung betragen darf. Eine entsprechende **polnische** Gesetzesklausel wurde für rechtswirksam erklärt.

EuGH legt Erwägungsgrund 26 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dahingehend aus, dass die EU-Mitgliedsstaaten zwar grundsätzlich nicht verpflichtet seien, Gesetze zu schaffen, die Strafzahlungen bei Urheberrechtsverletzungen legitimieren. Doch sei es den EU-Mitgliedsländern auch nicht untersagt, gesetzliche Regelungen zu verabschieden, die eine solche Durchsetzung von höheren Schadensersatzansprüchen möglich machen.

3. Herausgabe des vom Schädiger erzielten Gewinns anstelle des Schadensersatzes (§ 97 Abs. 1 S. 2 UrhG)

3. Gesetzliche Regelungen der Abmahnung

a) Dezember 2008: Gesetzliche Höchstgrenze für Abmahngebühren

§ 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.
(2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung **beschränkt** sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs **auf 100 Euro**.

Die eingeführte Begrenzung der Gebühren erfüllte ihren Zweck nicht.

Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen, die oft das mit der Abmahnung vorgelegte „Vergleichsangebot“ annahmen.

➔ anwaltliche, komplett auf Textbausteinen basierende und ohne individuelle Überprüfung ausgesprochene „Massenabmahnungen“ mit Forderungen von durchschnittlich 700 Euro.

b) 2014: Gesetzliche Höchstgrenze für Abmahngebühren

§ 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem **Gegenstandswert** für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von **1 000 Euro**, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Jetzt:

Genau geregelt, dass die Erstattung der Anwaltskosten bei bestimmten Urheberrechtsstreitsachen mit klar bestimmbaren Tatbestandsmerkmalen auf Gebühren nach einem Gegenstandswert von 1000 Euro begrenzt wird.

Bei Zugrundelegung der Regelgebühr sind für die erste Abmahnung bei privat handelnden Nutzern knapp 148 Euro zu erstatten.

Abweichung nur in besonderen Ausnahmefällen.

Darlegungs- und Beweislast für diese besonderen Umstände trägt der Abmahnende.

Gegenanspruch des Abgemahnten (Abs. 4)

b) Auskunftsansprüche

§ 101 Anspruch auf Auskunft
(1) Wer in **gewerblichem Ausmaß** das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das **gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.**

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht **der Anspruch** unbeschadet von Absatz 1 **auch gegen eine Person**, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,

2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,

3. für **rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte** oder

4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über
1.
Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der **Nutzer der Dienstleistungen** sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und

2.
die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.
(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.
(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.
(9) **Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist.** Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Ent-

scheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.
(10) **Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.**

Problem: Auskunftsanspruch gegen Provider setzt ein **"gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung"** des Verletzers voraus.

Rechtsprechung früher uneinig:

Teilweise wurde verlangt,

- dass eine gewisse Planmäßigkeit und Dauerhaftigkeit sowie eine Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht gegeben sind (LG Frankenthal GRUR-RR 2009, 382, 384 - Angebot einer Datei),
- oder - in Anlehnung an die Praxis der Generalstaatsanwaltschaften -, dass mindestens 3.000 Musiktitel oder 200 Filme hoch- oder heruntergeladen werden (LG Frankenthal MMR 2008, 830, 831)
- Download-Session mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Musiktiteln und von nicht unerheblicher Dauer erforderlich (LG Darmstadt GRUR-RR 2009,13 – Musiktauschbörse).

Für die Bestimmung des "gewerblichen Ausmaßes" sind im Einzelfall neben der Anzahl zuzuordnender Rechtsverletzungen auch die Auswirkungen einer einzelnen Verletzungshandlung auf den Rechteinhaber (Schwere der Rechtsverletzung) zu berücksichtigen.

Gewerbliches Ausmaß wurde	
verneint	bejaht
➔ Abstellen auf Anzahl der Rechtsverletzungen	➔ Abstellen auch auf die Schwere der Rechtsverletzung d.h. **auch bei einmaliger Rechtsverletzung kann ein gewerbliches Ausmaß vorliegen!**

Keine Rechtsverletzung von erheblicher Qualität bei Download eines nicht mit einem Kopierschutz versehen Spiel ca. drei Monate nach Markteinführung und Preis von 25 Euro (OLG Zweibrücken, GRUR-RR 2009, 12)	wenn besonders umfangreiche Dateien, wie etwa ein vollständiges Musikalbum, vor oder unmittelbar nach der Veröffentlichung in Deutschland im Internet zugänglich gemacht würden (OLG Köln, GRUR-RR 2009, 9; OLG Frankfurt GRUR-RR 2009, 15 f
Keine Rechtsverletzung von gewerblichem Ausmaß bei einmaligem Download eines Musikalbums (OLG Oldenburg, CR 2009, 104)	Download einer vollständigen Film-DVD 3 Monate nach Erstveröffentlichung (OLG Frankfurt GRUR-RR 2009, 296)
Von dem erforderlichen gewerblichen Ausmaß der Rechtsverletzung ist regelmäßig nur dann auszugehen, wenn der Verstoß innerhalb der ersten sechs Monate nach Erstveröffentlichung des Werkes erfolgt ist. Bei einem Musikalbum, bei dem das Erstveröffentlichungsdatum mehr als zwei Jahre zurückliegt, kann das gewerbliche Ausmaß der Rechtsverletzung nicht damit begründet werden, dass sich ein einzelner Titel auf dem Album in der Woche der Antragstellung auf Platz 39 der Single-Charts in Deutschland befunden hat, das dies noch nicht belegt, dass hinsichtlich des gesamten Albums die wirtschaftliche Verwertung nicht bereits weitestgehend abgeschlossen gewesen (OLG Köln Beschl. v. 05.07.2011 – 6 W 122/11)	Erforderlich ist stets eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, wobei die zeitliche Nähe der Rechtsverletzung zum Veröffentlichungszeitpunkt, eine etwaige Schnell-/Langlebigkeit (bei Werken klassischer Musik auch noch nach 3 Jahren, OLG Köln GRUR-RR 2009, 299) sowie der kommerzielle Erfolg des Produkts als maßgebliche Indizien heranzuziehen sind (LG Köln MMR 2009, 645).
	Eine Rechtsverletzung kann auch durch die Art und Weise ihrer Begehung ein Gewicht haben, welches das gewerbliche Ausmaß begründet. Einer Rechtsverletzung, die im Angebot einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt auf einer **Internet-Tauschbörse** liegt, kommt grundsätzlich gewerbliches Ausmaß zu, ohne dass es weiterer erschwerender Umstände bedürfte (OLG München, Beschl. v. 12.12.2011 - 29 W 1708/11)

Dann:

BGH, Beschl. v. 19. 4. 2012 - I ZB 80/11 (Zum Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider über Nutzer von IP-Adressen):

1. Der Wortlaut des § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG bietet keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, dass der Anspruch auf Auskunft gegen die Person, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte, nur unter der einschränkenden Voraussetzung besteht, dass die rechtsverletzenden Tätigkeiten gleichfalls ein gewerbliches Ausmaß hatten.

2. Der Antrag nach § 101 Abs. 9 Satz 1 UrhG auf Gestattung der Verwendung von Verkehrsdaten zur Erteilung der Auskunft über Namen und Anschrift der Nutzer, denen zu

bestimmten Zeitpunkten bestimmte IP-Adressen zugeordnet waren, ist in den Fällen, in denen ein Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG wegen einer offensichtlichen Rechtsverletzung gegen eine Person besteht, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht hat, **auch dann begründet, wenn kein besonderes und insbesondere kein gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung vorliegt.** Unter Abwägung der betroffenen Rechte der Beteiligten sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist ein solcher Antrag dagegen in der Regel ohne weiteres begründet

3. Der **Begriff "in gewerblichem Ausmaß"** in § 101 Abs. 2 Satz 1 UrhG **bezieht sich nicht auf das am Anfang dieses Satzes stehende Wort "Rechtsverletzung**", **sondern auf den** - bei Nummer 3 dieses Satzes - verwendeten **Begriff des Erbringens von Dienstleistungen.** Die Formulierung des § 101 Abs. 2 Satz 1 UrhG "in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat," und der Begriff "rechtsverletzende Tätigkeiten" in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG verweisen zur Bestimmung der Art der Rechtsverletzung ersichtlich auf § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG, dem zu entnehmen ist, dass damit eine Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts gemeint ist. Der Begriff der Rechtsverletzung im Sinne des § 101 UrhG umfasst dagegen nicht allein Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß. Das ergibt sich bereits daraus, dass sich das gewerbliche Ausmaß nach § 101 Abs. 2 Satz 2 UrhG sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben kann und demnach nicht jede Rechtsverletzung zugleich eine solche in gewerblichem Ausmaß ist.

II. Strafrechtlicher Schutz

Straftatbestände:

- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG)
- Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107 UrhG)
- Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG)